

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Pferdekoppel mit temporärer Nutzung für reitpädagogische Angebote

Teil D: Umweltbericht mit integrierter Artenschutzprüfung und Eingriffsregelung

Planungsträger



Gemeinde Röderland
Am Markt 1
04932 Röderland

Vorhabenträgerin

Pferdekoppel mit temporärer Nutzung
für reitpädagogische Angebote
Inhaberin Anne-Kathrin Beeg
Reichenhainer Straße 1
04932 Saathain

Planverfasser:

Landschaftsplanung Birgit Springer
Buchhainer Str. 1
03253 Doberlug-Kirchhain
Tel.: 035327 4152
Email: kontakt@lp-springer.de

Stand:

Juni 2024

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	4
1.1	Inhalt und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	4
1.2	Untersuchungsraum	5
1.3	Rahmenbedingung und Methodik der Umweltprüfung	6
1.3.1	Umweltprüfung im Planverfahren	6
1.3.2	Screening / Scoping und umweltrelevante Stellungnahmen	6
1.3.3	Methodik der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	9
1.4.1	Gesetzliche Grundlagen	9
1.4.2	Festgelegte umweltrelevante Ziele einschlägiger Fachpläne und ihre Berücksichtigung ...	10
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a, 4c BauGB)	12
2.1	Schutzgut Fläche	12
2.2	Schutzgut Boden (Naturraum und Geologie)	13
2.2.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	13
2.2.2	Prognose der Entwicklung, Projektauswirkungen	13
2.2.3	Maßnahmen	15
2.3	Schutzgut Wasser	16
2.3.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	16
2.3.2	Prognose der Entwicklung, Projektauswirkungen	17
2.3.3	Maßnahmen	18
2.4	Schutzgut Klima und Luft	18
2.4.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	18
2.4.2	Prognose der Entwicklung, Projektauswirkungen	19
2.4.3	Maßnahmen	19
2.5	Schutzgut Arten, Biotope und biologische Vielfalt	20
2.5.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	20
2.5.2	Prognose der Entwicklung, Projektauswirkungen	29
2.5.3	Maßnahmen	30
2.6	Schutzgut Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter	31
2.6.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	31
2.6.2	Prognose der Entwicklung, Projektauswirkungen	31
2.6.3	Maßnahmen	32
2.7	Schutzgut Mensch und Gesundheit	33
2.7.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	33
2.7.2	Prognose der Entwicklung, Projektauswirkungen	33
2.7.3	Maßnahmen	35
3.	Wechselwirkungen	36
4.	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung, anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
5.	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	37
	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	37
6.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	41
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Flächenbilanz.....	5
Tab. 2:	Umweltbezogene Stellungnahmen.....	7
Tab. 3:	Bodenfunktionen.....	13
Tab. 4:	Versiegelungsbilanz	14
Tab. 5:	Schutzgut Boden - Wirkungen und Auswirkungen des Vorhabens.....	15
Tab. 6:	Schutzgut Boden - Schutzmaßnahmen.....	15
Tab. 7:	Gewässer.....	16
Tab. 8:	Schutzgut Wasser – Wirkungen und Auswirkungen des Vorhabens.....	17
Tab. 9:	Schutzgut Wasser - Schutzmaßnahmen.....	18
Tab. 10:	Klimadaten.....	18
Tab. 11:	Schutzmaßnahmen	20
Tab. 12:	Biotope im Plangebiet.....	21
Tab. 13:	vorkommende Tierarten im Plangebiet und Umfeld	22
Tab. 14:	Vorkommende Vogelarten	24
Tab. 15:	Verbote nach § 44 BNatSchG	26
Tab. 16:	Wirkungen und Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgut Arten und Biotope	30
Tab. 17:	Schutzgut Arten und Biotope - Schutzmaßnahmen	30
Tab. 18:	Wirkungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter .	32
Tab. 19:	Schutzmaßnahmen Schutzgut Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter	32
Tab. 20:	Beurteilungspegel im Tageszeitraum	34
Tab. 21:	Schutzgutbezogene Wechselwirkungen	36
Tab. 22:	Bodenausgleich	38

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebiet und externe Ausgleichsfläche	4
Abb. 2:	Lage im Raum	6
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan	11
Abb. 4:	Ausschnitt Klarstellungssatzung.....	11
Abb. 5:	Biotope.....	20
Abb. 6:	Immissionsorte.....	33

Literaturangaben

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

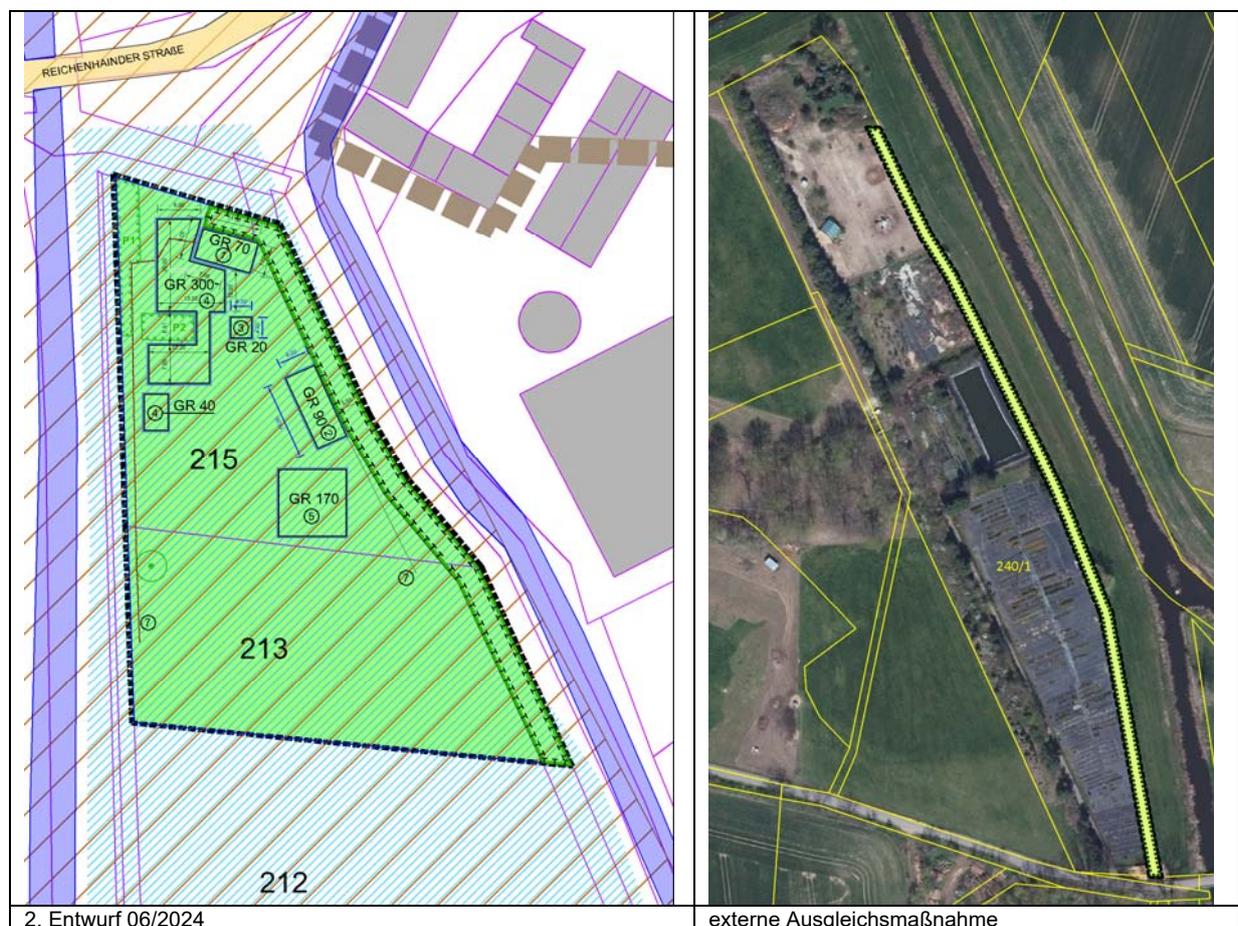
Die Gemeinde Röderland mit seinem Ortsteil Saathain beabsichtigt auf Antrag der Vorhabenträgerin Frau Anne-Kathrin Beeg die Nutzung der Pferdekoppel mit temporärem reitpädagogischem Angebot und zugehörigen baulichen Anlagen in Saathain planungsrechtlich zu legalisieren.

Am 02.11.2022 wurde durch Beschluss des Gemeinderats das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 (1) BauGB für die im Außenbereich befindliche Fläche eingeleitet.

Eine Teilfläche des Planungsgebietes dient zum einen als Separationsfläche und Unterstand bei ungünstigen Witterungsverhältnissen für Pferde der Ganzjahresweide. Zum anderen nutzt die zertifizierte Ponyschule die Pferdekoppel für ihr temporär reitpädagogisches Angebot insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Gerade in der ländlich geprägten Region im Elbe-Elster-Kreis stellt es eine besondere Herausforderung dar, Kinder und Jugendliche sinnvoll und abwechslungsreich zu beschäftigen. Kinder und Jugendliche erlernen in der Ponyschule den respektvollen Umgang mit Tieren sowie erfahren eine kindgerechte Natur- und Umweltbildung. Durch den Umgang mit den Ponys und der Gruppenarbeit werden die Sinnes-, Körpererfahrungen, Selbst- und Sozialkompetenzen, das Bewusstsein für Tiere und deren Bedürfnisse gefördert. Das reitpädagogische Angebot besteht für ca. 60 Kindern in 8 Gruppen.

Die im Plangebiet bestehenden und geplanten Nutzungen sollen planungsrechtlich gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, um Rückbauanordnungen zu vermeiden. Ziel der Planung ist die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung „Pferdekoppel“. Im Zuge der Trägerbeteiligung zum Entwurf wird die zu erhaltende Landwirtschaftsfläche und Waldfläche (Flurstück 212) aus dem Geltungsbereich ausgegliedert.



2. Entwurf 06/2024

externe Ausgleichsmaßnahme

Abb. 1: Plangebiet und externe Ausgleichsfläche

Zusätzlich wird eine externe Ausgleichsfläche für die Gehölzanpflanzung (1762 m²), Gemarkung Saathain, Flur 3, Flurstück 240/1 festgesetzt.

Tab. 1: Flächenbilanz

Art der zulässigen Nutzung	Bestand in m ²	Planung in m ²	Ab- und Zugang in m ²
Grünfläche	0	5854	5854
Fläche für die Landwirtschaft	5854	0	-5854
Externe Ausgleichsmaßnahme			
Baumschule (Grasflur, vereinzelt Gehölzen)	1762	0	-1762
Gehölzstreifen	0	1762	1762
	1762	1762	0

Grünfläche mit Zweckbestimmung „Pferdekoppel“	Fläche in m ²	
Überdachung für Futtermittel und Tiere	70	
Überdachung für Futtermittel und Tiere	90	
Überdachung für Futtermittel und Tiere	20	
Paddock- und Bewegungsfläche	300	
Mobile Zeltüberdachung für Futtermittel	40	
Roundpen	170	
Summe der überbauten und befestigten Flächen:		690
Pferdekoppel, intensive Bewegungsflächen		2052
Weide, Auslaufläche		2317
Fläche mit Pflanzbindungen		151
Fläche für Maßnahmen (Gewässerrandstreifen / Pufferzone)		644
Plangebiet		5854

1.2 Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung wurde allgemein der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestimmt. Das Plangebiet liegt im Landkreis Elbe-Elster, in der Gemeinde Röderland, am südwestlichen Siedlungsrand von Saathain. Es befindet sich zwischen der Großen Röder und dem Saathainer Umfluter. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 213 und 215 der Flur 3 in der Gemarkung Saathain mit einer Fläche von 5854 m².

Das Plangebiet hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 115 m und eine West-Ost-Ausdehnung von ca. 30 m im Norden und von ca. 88 m im Süden.

Der Geltungsbereich des VBP wird begrenzt:

- im Norden durch die Reichenhainer Straße
- im Osten durch den Altlauf der Großen Röder mit der „Saathainer Mühle“ und Anschluss an den Gartenbaubetrieb und Reiterhof
- im Süden durch Grünland (Weideland, Wald)
- im Westen durch den Umfluter Saathain und Weideland

Es handelt sich um einen unbeplanten Außenbereich angrenzend an den Innenbereich der Gemeinde Saathain.

Erschlossen wird das Plangebiet über die Reichenhainer Straße. Nördlich der Reichenhainer Straße, westlich der Großen Röder befindet sich die Fläche für die externe Ausgleichsmaßnahme.

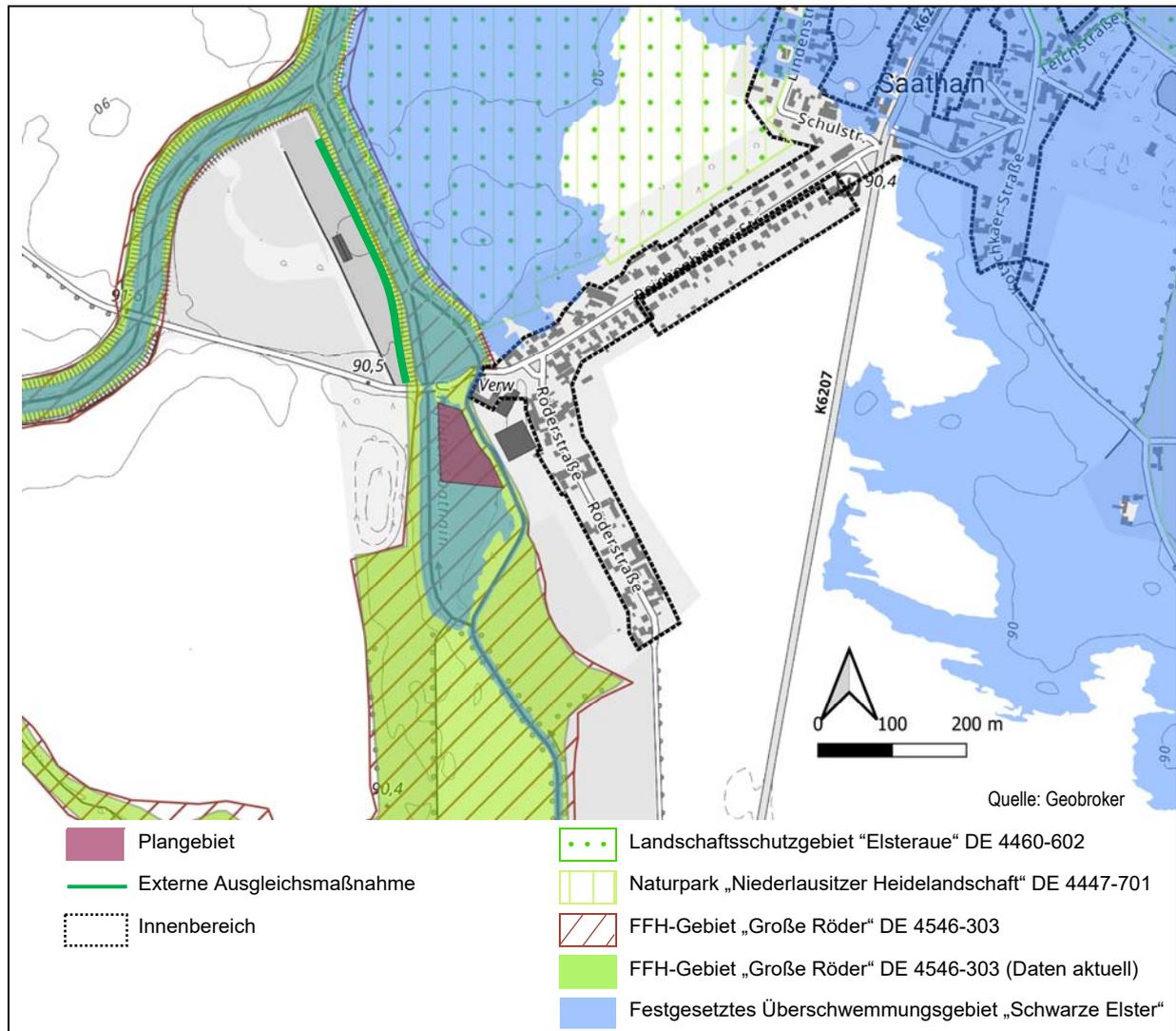


Abb. 2: Lage im Raum

1.3 Rahmenbedingung und Methodik der Umweltprüfung

1.3.1 Umweltprüfung im Planverfahren

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die Umweltprüfung ist integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, d. h. mit fortschreitender Planungsdetailierung (vom Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes über den Entwurf zur Offenlage bis zum Satzungsentwurf) wird auch der Umweltbericht entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände fortgeschrieben.

1.3.2 Screening / Scoping und umweltrelevante Stellungnahmen

Im Zuge der Plananzeige, des schriftlichen Scopings und TÖB-Beteiligung zum Vorentwurf und Entwurf wurden umweltrelevante Belange abgefragt. Des Weiteren fand eine Vorortbegehung mit der uNB und der uWB des Landkreises statt.

Anhand der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen werden die zunächst vorläufigen Ergebnisse der standardisierten Umweltprüfung regelmäßig überprüft, angepasst und überarbeitet.

Tab. 2: Umweltbezogene Stellungnahmen

TöB	Umweltbelang
Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL4, Regionale Planungsstelle Lausitz- Spreewald	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von LEPro 2007, LEP HR und der Grundfunktionalen Schwerpunkte des Regionalplanes Lausitz-Spreewald - Verweis auf Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ - Anschluss an Siedlungsflächen - Sicherung des Freiraumverbundes
Landkreis Elbe-Elster unteren Bauaufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Art und Maß der Nutzung anpassen - Berücksichtigung von Immissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubbelastung) - Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgebietskulisse - Ausgangspunkt der Umweltprüfung (einschl. natur- und artenschutzrechtlicher Betrachtung) muss der Status quo der überplanten Flächen sein, bevor die unzulässige Inanspruchnahme als Reitplatz mit Pferdeunterstand und Einzäunungen durch den Vorhabenträger erfolgte (vgl. ordnungsbehördliches Verfahren mit dem Az. 63-00813-20-15) - Festsetzung zu GR und Versiegelungsgrad - Festsetzungen zu Pflanzgeboten und Kleinstrukturen konkretisieren
untere Naturschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht: Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes, u. a. Abarbeitung der Eingriffsregelung, des Biotop-, Gehölz-, Arten- und Gebietsschutzes FFH-Gebiet „Große Röder“ - beurteilungsrelevante Arten: Zauneidechse, Fischotter, Biber, Avifauna (Höhlen-/Boden-/Nischen-/Frei-/Kronenbrüter), Fledermäuse (insb. in Beständen von Totholz), xylobionte Käferarten (insb. in Beständen von Totholz), Amphibien - Flächenbilanzierung anpassen, Berücksichtigung der Bewegungsflächen - Konkretisierung grünordnerischer Festsetzungen und Festsetzungen / Hinweise zum Arten- und Gehölzschutz
untere Wasserbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster HQ100 = 90,40 m üNNH (Große Röder) - Prüfung ob Abweichungen nach § 78 (2) WHG zulässig sind - Festsetzung zum Hochwasserschutz und baulicher Anlagen
untere Denkmalschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
Sachgebiet Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht behindert werden
Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Löschwasserversorgung mit 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden und der Löschwasserentnahmestelle mit einer Entfernung von < 300 m
Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, Oberförsterei Hohenleipisch	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Wald 535 m² auf FS 211, 65 auf FS 212 mit der Waldfunktion „Wald in waldarmen Gebieten“ - Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich → keine Zustimmung - Ausgliederung der Waldfläche aus Geltungsbereich
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf den Webservice des LBGR
Gewässerverband „Kleine Elster- Pulsnitz“	<ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet liegt zwischen „Großer Röder“ und „Röderumfluter Saathain“ = Gewässer I. Ordnung mit Zuständigkeit des LfU
Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> - gegen das Vorhaben zur Bestandssicherung des Reitplatzes keine grundsätzlichen Bedenken - keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Nutzungskonflikte wegen möglicher Lärm- und Geruchsimmissionen zu erwarten - vorhabenbedingten Auswirkungen auf die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevanten Schutzgüter Mensch/Bevölkerung und Klima/Luft sind im Umweltbericht ausreichend beschrieben und bewertet
Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Belange des Wasserschutzes, der Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) für das angrenzende Gewässer I. Ordnung „Große Röder“ - Beachtung des Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots nach WHG § 27 zu beachten - Beachtung des Hochwasserschutzes - Berücksichtigung der Genehmigungsplanung Fischaufstiegsanlage in Riegelbauweise an der Saathainer Mühle

1.3.3 Methodik der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Hauptinformationsgrundlagen für die Prüfung bilden vorliegende Planungen (Landschaftsprogramme/-pläne, Regionalpläne und Flächennutzungsplan) sowie andere für das Plangebiet relevante umweltbezogene Pläne. Des Weiteren fließen die vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bereitgestellten Geodaten in die Prüfung ein.

Folgende Fachgutachten wurden verwendet:

- Stellungnahmen der TÖB
- Genehmigungsplanung (FFH-VP, LBP) Bauwerke Saathainer Mühle, Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz 11/2020

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen orientiert sich an den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG, d. h. getrennt für die Schutzgüter

- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Landschaft
- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter, insbesondere kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes angemessener Weise verlangt werden kann.

Ausgangspunkt der Umweltprüfung ist der Status quo der überplanten Flächen, bevor die Flächeninanspruchnahme als Reitplatz mit Pferdeunterstand und Einzäunungen durch den Vorhabenträger erfolgte.

Die Biotopkartierung erfolgt nach der „Liste der Biotoptypen unter besonderer Beachtung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Angaben zur Gefährdung (vorläufige Rote Liste der Biotoptypen)“, Stand 09.03.2011 vom Landesumweltamt Brandenburg.

Faunistische Untersuchungen basieren auf vorhandene Daten der FFH-VP und dem LBP „Bauwerke Saathainer Mühle“, die durch Vorortbegehungen und Beobachtungen der Familie Beeg untersucht werden.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch den VBP sind im Umweltbericht auch die in Betracht kommenden anderweitiger Planungsmöglichkeiten darzustellen, wobei die Planziele und der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu berücksichtigen sind.

Zudem sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufzunehmen sowie eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Neben einer Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung ist auch darzustellen, welche Umweltauswirkungen bei Verzicht zu erwarten sind. Bei der Prognose der als Folge der Durchführung der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen wird vom tatsächlichen Zustand der Umwelt im Planungsbereich ausgegangen.

Demgegenüber muss die Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung von der rechtlichen und tatsächlichen Situation ausgehen, die bestehen würde, wenn auf die Planung verzichtet würde.

Zur Bewertung des Eingriffs wird die Arbeitshilfe „Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE“ vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) mit Stand 2009 zu Grunde gelegt.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

1.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Innerhalb zahlreicher Fachgesetze sind für die einzelnen Umweltschutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Berücksichtigung finden müssen.

Rechtsgrundlagen (Kurzform)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) für den Außenbereich maßgebend
- Satzung der Gemeinde Röderland zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) vom 18.09.2013

Im § 1 Abs. 5 BauGB ist festgelegt, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sind. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Im § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Umweltprüfung hat die Inhalte des Grünordnungsplanes (integrierter Bestandteil) mit darzustellen. Zusätzlich sind die Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu erfüllen (z.B. zusätzliche Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter, Untersuchung der Wechselwirkungen der Wirkpfade, Monitoring).

Laut § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen....

Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz formuliert keine Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, die über die Zielbestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehen. Bei der Planaufstellung sind die ergänzenden Bestimmungen des BbgNatSchAG, insbesondere zu den Abschnitten 3 Eingriffe in Natur und Landschaft und 4 Schutzausweisungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umweltprüfung von Bauleitplänen sind auch Untersuchungen im Hinblick auf den Artenschutz vorzunehmen. Das BNatSchG regelt in § 44 den Schutz besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz wird im Umweltbericht mit integriert.

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 (1) WHG). Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten ... (§ 38 (4) WHG)

Gemäß § 55 (2) WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung dürfen nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist..... (§ 54 (3) BbgWG).

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und bauliche Schutzvorschriften sind nach § 76 und § 78 WHG geregelt.

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Pflicht der Abfallvermeidung und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen zum Schutz von Menschen und Umwelt und zur Schonung der natürlichen Ressourcen ist im Kreislaufwirtschaftsgesetz und im Brandenburgischen Abfallgesetz geregelt.

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

1.4.2 Festgelegte umweltrelevante Ziele einschlägiger Fachpläne und ihre Berücksichtigung

▪ Raumordnung und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 35])

Ziele der Raumordnung sind:

1. In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden - § 2 LEPro 2007
2. Die ländlichen Räume der Hauptstadtregion sollen als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung gesichert und entwickelt werden - 1.1 (G) Abs. 4 LEP B-B
3. Der Freiraum ist möglichst zu erhalten und die Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Siedlungsbrachflächen sollte Vorrang vor der Inanspruchnahme von neuen Flächen haben. - § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 sowie 4,1 (G), 4,4 (G) und 5.1 (G) LEP B-B
4. Der Anschluss neuer Siedlungsflächen sollte an vorhandene Siedlungsgebiete (Ausnahme bei besonderen Erfordernissen des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung) gesichert werden - 4.2 (Z) LEP B-B
5. Der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund sollte gesichert und entwickelt werden. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen sollten regelmäßig ausgeschlossen werden - 5.2 (Z) LEP B-B.

Das Plangebiet schließt unmittelbar an den Siedlungsbereich von Saathain an. Der nördliche Bereich wird als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Pferdekoppel“ festgesetzt. Im begrenzten Maße sind auf der Fläche bauliche Anlagen und Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung zulässig. Im Süden bleibt die Fläche für Landwirtschaft (Weideland) und Wald erhalten.

⇒ **Die Planung wirkt sich negativ auf den Freiraumverbund aus.**

▪ **Landschaftsrahmenplan Elbe-Elster mit Fortschreibung des Teilplanes „Biotopverbund“**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Siedlungsbereiches, auf Landwirtschaftsflächen mit Grünlandnutzung.

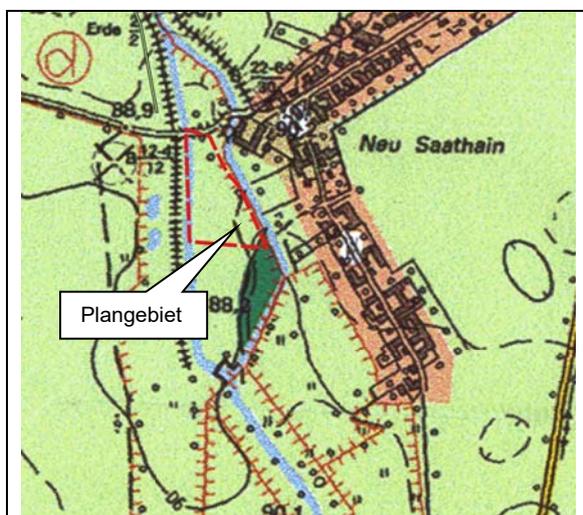
Ziel ist die Renaturierung und der ökologische Verbund von Fließgewässern und die Sicherung von Bestandsflächen des Biotopverbundes.

⇒ **Die Planung steht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegen.**

▪ **Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Röderland**

Im rechtswirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan mit zugehörigem Landschaftsplan ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft und Wald dargestellt.

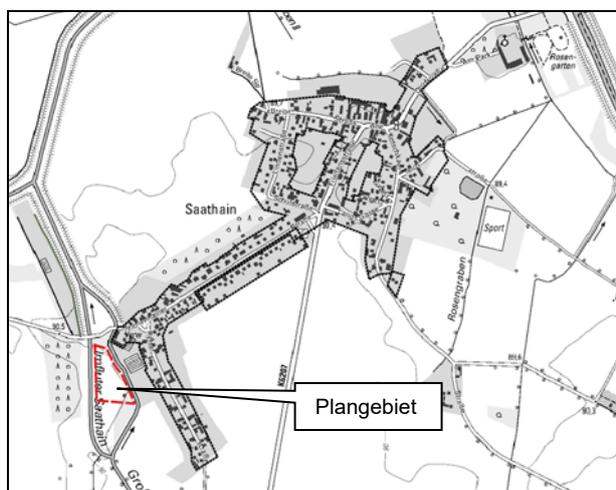
Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da sich der Zulässigkeitsmaßstab nur unwesentlich ändert und der Grad der Abweichung im Verhältnis Bebauungsplan zu Flächennutzungsplan in Bezug auf den Grundsatz des § 8 Abs. 2 S.1 BauGB als sehr gering einzuschätzen ist. Die geplante Nutzungsänderung der Landwirtschaftsfläche als Grünfläche widerspricht nicht der Grundkonzeption des FNP. Die Waldfläche wird an den Bestand angepasst und somit erweitert.



Quelle: Geoportal Landkreis Elbe-Elster

Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

Klarstellungs- und Abrundungssatzung Amt Röderland - Gemeinde Saathain



Quelle: Geoportal Landkreis Elbe-Elster

Abb. 4: Ausschnitt Klarstellungssatzung

Die Gemeinde Saathain verfügt über eine gültige Klarstellungs- und Abrundungssatzung. Danach befindet sich das Plangebiet in einem sogenannten Außenbereich. Mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Vorhaben- und Erschließungsplans beabsichtigt die Gemeinde Röderland auf Antrag der Vorhabensträgerin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Grundstücksnutzung zu schaffen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a, 4c BauGB)

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern verbal argumentativ.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind zu erwarten, wenn:

- durch das Vorhaben gesetzlich oder in anderen Regelwerken fixierte Grenz- oder Richtwerte überschritten werden oder gesetzte Umweltqualitätsziele gefährdet sind,
- empfindliche Flächen beeinträchtigt werden
- mehrere Schutzgüter oder auch nur ein Schutzgut besonders schwerwiegend geschädigt werden.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung hängt sowohl von der Intensität, dem räumlichen Umfang und der zeitlichen Dauer des Eingriffes als auch von der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter und Funktionen ab.

Die wesentlichsten nachteiligen Wirkungen von baulichen Nutzungen sind insbesondere:

- Versiegelung von Boden;
- Veränderung von Standorten für Pflanzen und Tiere;
- Verminderung der Grundwasseranreicherung und Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses;
- Erhöhung der Oberflächentemperaturen, Behinderung des Luftaustausches, Reduzierung der klimawirksamen Ausgleichsfunktionen;
- Veränderungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes;
- Immissionen.

2.1 Schutzgut Fläche

Entsprechend den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Die Bodenschutzklausel nach §1a (2) BauGB ist zu beachten. Ein grundsätzliches Ziel der Bauleitplanung besteht darin, Umweltressourcen sparsam und effizient zu nutzen.

Beplant wird eine Fläche von ca. 5854 m², welche im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen ist. Im Zuge der TöB-Beteiligung wird der Geltungsbereich um 3745 m² (Flurstück 212) verkleinert. Die Fläche für Landwirtschaft und die Fläche für Wald bleiben außerhalb des Geltungsbereiches erhalten.

Das Gebiet des Bebauungsplanes „Pferdekoppel mit temporärer Nutzung für reitpädagogische Angebote“ grenzt unmittelbar an das Siedlungsgebiet von Saathain und an den Gartenbaubetrieb der Familie. Der Zugang ist unmittelbar über die Reichenhainer Straße über den Flusslauf der Großen Röder gegeben.

Eine Flächeneinsparung ergibt sich in der vorliegenden Planung zunächst daraus, dass im unmittelbaren Anschluss an bebaute und erschlossene Siedlungsflächen die bestehende Infrastruktur des familiären Gartenbaubetriebes wie Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume und Sattelkammer für die Durchführung des pädagogischen Reitangebotes in ökonomischer Weise mitgenutzt werden.

Die Versiegelung wird durch Festsetzung von Grundflächen für bauliche Anlagen und Einrichtungen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

Die Möglichkeiten der Flächeneinsparung auf der Ebene der Bebauungsplanung werden ausgeschöpft. Weitere Möglichkeiten der Flächeneinsparung und des Bodenschutzes sind bei der Bauplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.

⇒ **Das Vorhaben wirkt sich auf das Schutzgut Fläche nicht aus.**

2.2 Schutzgut Boden (Naturraum und Geologie)

2.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Großeinheit „Elbe-Mulde-Tiefland“ (88) und deren Untereinheit „Elbe-Elster-Tiefland“ (881) am Südwestrand des Lausitzer Becken- und Heidelandes.

Der Boden wird aus Fluss- und Urstromtalablagerungen (Flussablagerungen der unteren Niederterrasse), aus Ablagerungen in Bach- und Flussauen (Auenlehm, z.T. unter Auensanden: Schluff, Ton, humoser Sand, z. T. unter Sand) gebildet.

Es überwiegen Vega-Gleye und Auengleye aus Auenlehmsand über Auensand bzw. aus Auensand. Der Boden wird nachfolgend anhand der Bodeneigenschaften und -funktionen in Anlehnung an die Handlungsanleitung des Landesumweltamtes beurteilt.

Tab. 3: Bodenfunktionen

Funktion	Bestand, Parameter	Bewertung
Lebensraumfunktion		
Biotopentwicklungspotenzial:	Bodenzahl 37	gering
	Überschwemmungsdynamik und Grundwasserstände in längeren Zeitabständen überschwemmte Auenböden (im Durchschnitt mindestens alle 6 - 25 Jahre) mit veränderten Grundwasserständen	mittel
	anthropogene Prägung (Landwirtschaftsfläche, Weidenutzung).	mittel
	natürliche Bodenfruchtbarkeit	hoch
Landwirtschaftliches Ertragspotenzial		mittel
Regelungsfunktionen (Filter, Speicher, Puffer)	Wasserbindung (FK, nFK, nFKWe)	mittel
	Wasserdurchlässigkeit	hoch
	Mechanische Filterleistung (Grundwassereinfluss)	gering
	Nährstoffspeicherung	mittel
	Bindungsstärke für Schwermetalle	hoch bis sehr hoch
	Nitrataustragsgefährdung	sehr gering
	Basensättigung	mittel
	Sorptionsvermögen	gering
	Retentionspotenzial	hoch
	Vernässung	hoch
	Grundwassereinfluss	mittel
	Verdichtungsempfindlichkeit	gering
	standortbedingte Winderosionsgefährdung	gering
	Wassererosionsgefährdung	gering
Sickerwasserrate	gering	
Archivfunktion	Archiv der Kulturgeschichte: Bodendenkmal westlich des Umfluters	keine im Plangebiet
	Archiv der Naturgeschichte: Auen (Böden der Überflutungsauen)	hoch

Der Boden erweist sich von mittlerer Bedeutung.

Im Flächennutzungsplan ist gem. Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster, untere Abfallwirtschafts-/Bodenschutzbehörde, im Ortsteil Saathain an der Straße Neu-Saathain nach Reichenhain über die Große Röder, westlich des Umfluters, eine Fläche „Sanierte Altablagerung“ mit der Registriernummer 0133620094 dargestellt.

2.2.2 Prognose der Entwicklung, Projektauswirkungen

Bei der Bodennutzung wird der Boden durch entsprechende Kulturmaßnahmen in seiner Entwicklung beeinflusst. Die Veränderungen können auf direkte Art erfolgen oder indirekt durch die Beeinflussung der Boden bildenden Faktoren.

In der Regel erfolgt ein vollständiger Verlust der ökologischen Bodenfunktion bei Totalversiegelung bzw. eine Reduzierung der ökologischen Leistungsfähigkeit bei Teilversiegelung, Bodenverdichtung, Bodenauf- und -abtrag sowie Bodenvermischung.

Veränderungen der Bodenfunktionen können auftreten durch:

- Veränderung der natürlichen Funktion hinsichtlich:
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
 - Veränderung der Nutzungsfunktionen (hier: der landwirtschaftlichen Nutzung).

Mit der Gebietsfestsetzung „Grünfläche mit Zweckbestimmung Pferdekoppel“ soll eine Teilfläche als temporäre Separationsfläche von Pferden der Ganzjahresweide und für die Durchführung der reitpädagogischen Einheiten mit Kindern und Jugendlichen planungsrechtlich gesichert werden. Gemäß Bebauungsplan werden Grundflächen für bauliche Anlagen und Befestigungen von max. 690 m² festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten max. Grundflächen erfolgt die Bilanzierung der Neuversiegelung (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei wird vom Status quo ausgegangen. Für die Überdachungen wird der Versiegelungsgrad 100 % angesetzt. Gerade Paddocks und Bewegungsflächen, das Roundpen werden durch vielfältige Kräfte und Lasten beansprucht und können bei unzureichender Befestigung schnell verdichten. Sind die Böden zudem Witterung und extremen Temperaturen ausgesetzt, werden sie zu Stolperfallen, Rutschflächen und einem Nährboden für Keime. Die intensiv genutzten Paddocks- und Bewegungsflächen sowie der Roundpen werden auf Grund der Bodenüberformung, des ggf. notwendigen Bodenaustausches als teilversiegelte Flächen bewertet.

Tab. 4: Versiegelungsbilanz

	Bestand			Planung			Neuversiegelung m ²
	m ²	VG%	anrechenbare m ²	m ²	VG %	anrechenbare m ²	
Überdachung für Futtermittel und Tiere	0	100	0	70	100	70	70
	0	100	0	20	100	20	20
	0	100	0	90	100	90	90
Mobile Zeltüberdachung für Futtermittel	0	100	0	40	100	40	40
Roundpen	0	50	0	170	50	85	85
Paddock- und Bewegungsfläche	0	50	0	300	50	150	150
Bauliche Anlagen auf der Grünfläche	0		0	690		455	455
Bodenüberformung / intensive Nutzung							
Frischwiese/-weide (Bestand auf Flurstück 213 und 215, Planung auf Flurstück 213)	4369	0	0	2317	0	0	0
Pferdekoppel/pädagogisches Reiten (Flurstück 215)	0	0	0	2052	25	513	513

VG – Versiegelungsgrad

Durch Überbauung und Bodenbefestigungen kommt es zu Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden von insgesamt 690 m². Unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades liegt die Neuversiegelung bei 455 m².

Die Beeinträchtigungen sind größtenteils irreversibel und wirken sich nachhaltig auf die Lebensraum- und Regelungsfunktionen des Bodens aus. Sie sind ohne Aufgabe des Vorhabens nicht vermeidbar.

Ebenfalls kommt es durch die intensive Nutzung des Flurstückes 215 (Bewegungsfläche, Parcours, Reitunterricht) zu Bodenbeeinträchtigungen. Anzurechnen sind 513 m²

Das Flurstück 213 soll weiterhin als Weide, Auslaufläche genutzt werden.

Tab. 5: Schutzgut Boden - Wirkungen und Auswirkungen des Vorhabens

Wirkungen		Auswirkungen
bau- und anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch - Versiegelung - Beseitigung von Vegetationsbeständen (Frischwiese/-weide) 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Lebensraumfunktion - Verlust von Lebensraum - Beeinträchtigung der Standorteigenschaften - Veränderung des Arteninventars der Bodenorganismen - Nutzungsänderung • Veränderung der Regler- und Speicherfunktionen - des Wasserhaushaltes - des Nährstoffhaushalts
nutzungsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung als Pferdekoppel, Reitunterricht • unsachgemäße Lagerung von Festmist 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Filter- und Pufferfunktionen - Schadstoffimmobilisierung - mechanische Filterung

Die Stärke der Umweltauswirkungen, die sich durch Bau, Anlage und Betrieb einstellen, wird als nachhaltig bewertet.

2.2.3 Maßnahmen

Die allgemeine Zielvorgabe im Hinblick auf den Bodenschutz besteht darin, die dauerhafte Nutzbarkeit einer möglichst großen Bodenfläche mit intakten Bodenfunktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bodenversiegelungen müssen auf das notwendige Maß beschränkt werden, Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Des Weiteren sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Tab. 6: Schutzgut Boden - Schutzmaßnahmen

Leit-/Handlungsziel	Maßnahmen (Festsetzung / Hinweise / Gesetzliche Regelungen) im VBP
<ul style="list-style-type: none"> • sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erhalt der Bodenfunktionen - Inanspruchnahme anthropogen geprägter Böden - Boden schonende Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen - sachgemäßer Umgang mit gefährdenden Stoffen - Verzicht auf unnötige Versiegelung und Verdichtung • Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der Anwendung der Eingriffsregelung - Ausgleich/Ersatz für Überbauung und Teilversiegelung und Überformung 	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Versiegelung – Festlegung von Grundflächen (F, G) - Vorortversickerung von Niederschlägen (G) - Gehölzanpflanzungen (F) - Wiederherstellung der Bodenfunktion auf den nicht überbauten Grundstücksflächen (F) - Ordnungsmäße Lagerung und Entsorgung des Festmistes (G) - Grasnarbe erhalten, Pflege der Weide durch Abschleppen mit Wiesenegge, Walzen, Nachmahd, ggf. Grünlandsaat - stark frequentierte Weidebereiche vorübergehend auszäunen und wieder ansäen

Zur Minderung des Eingriffs werden Grundflächen für die Überdachung für Futtermittel und Tiere und die Zeltüberdachung für Futtermittel festgelegt. Diese Bauten sind jederzeit rückbaubar.

Der Boden von Ausläufen, Bewegungsflächen muss trittsicher, rutschfest und möglichst matschfrei sein. Naturböden halten den Strapazen durch Pferdehufe oft nicht stand. Rasengitter oder Paddockplatten machen eine effektive Bodenbefestigung möglich und erhöhen somit den Bewegungskomfort sowohl für Personen, als auch für Pferde (Ponys). Gleichzeitig verhindern sie das Ausrutschen bzw. die Verletzungsgefahr, die Pferden beim Laufen auf unbefestigtem (matschigem) Gelände droht.

Die Paddockplatten lassen Wasser und Luft in den Boden und fördern damit das Wachstum von Pflanzen, die wiederum für mehr Stabilität und Verankerung sorgen.

Bei einer Begrünung verschmelzen die Platten optisch mit der Umgebung und stören den Charakter der Auslauflächen nicht.

Ein Schadstoffeintrag durch Pferdedung in den Boden kann durch Einhaltung der einschlägigen Richtlinien / Verordnungen (Düngeverordnung) verhindert werden. Der Pferdemist wird nach dem Reiten, Weidegang eingesammelt, in einen wasserdichten abdeckbaren Container gelagert und ordnungsgemäß entsorgt.

⇒ **Die Beanspruchung von Böden durch Überbauung / Überformung ist als nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes anzusehen und muss entsprechend ausgeglichen werden. Zum Ausgleich und zur Verbesserung der Bodenstruktur tragen die Baum- und Strauchpflanzungen im Plangebiet und auf der externen Ausgleichsfläche sowie die Wiederherstellung der Bodenfunktion im Bereich des Gewässerrandstreifens / der Pufferzone bei.**

2.3 Schutzgut Wasser

2.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Gewässern Große Röder (entlang der östlichen Grenze) und dem Umfluter Saathain (entlang der westlichen Grenze).

Tab. 7: Gewässer

Gewässername	Große Röder (Röder-Altlauf)	Umfluter Saathain
Gewässer Ordnung	I	I
Flussgebietseinheit	Elbe	
Planungseinheit	Schwarze Elster	
Gewässertyp	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse	
Einstufung nach § 28 WHG	natürlich	
Fischregion	Tiefland - Barbenregion	
Gewässerabschnitt km	2+261 – 2+427	0+146 – 0+300
Ökologische Mindestwasserführung:	-777 m³/s	-777 m³/s
Mindestwasser-Orientierungswert:	-777 l/s*km²	-777 l/s*km²
Mittlerer Abfluss:	1240 l/s	0 l/s
Ökologischer Zustand (gesamt)	unbefriedigend	
Chemischer Zustand (gesamt)	nicht gut	
Priorität für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit:	2	
Gewässerunterhaltung	Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“

Zur Sicherung einer dauerhaften Funktions- und Gebrauchsfähigkeit und zur Wiederherstellung einer Stand- und Verkehrssicherheit der Bauwerke an der Saathainer Mühle sowie zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und der ökologischen Durchgängigkeit plant der Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ die Erneuerung wasserbaulicher Anlagen. Die Genehmigungsplanung liegt vor. Die Ausführung ist z. Z. im Jahr 2026 geplant.

Das Plangebiet liegt im ausreichenden Abstand zu beiden Gewässern. Der Gehölzsaum mit Krautsaum entlang der Großen Röder bleibt als Gewässerrandstreifen erhalten. Die Nutzung der Pferdekoppel behindert das Bauvorhaben des Gewässerverbandes nicht.

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Der Standort befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster und ihrer Zuflüsse (hier der Großen Röder), welches mit Wirkung vom 11.05.2016 im Amtsblatt Nr. 18 des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht wurde und am 12.05.2016 in Kraft trat. Bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster / Große Röder können sich nach den Hochwasserkarten des Landes im Plangebiet Wasserstände auf einer Höhe von 90,40 m üNNH einstellen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Außenbereich und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bedarf der Erfüllung der Tatbestände nach § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Demnach sind Ausnahmen zulässig, wenn:

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Die o. g. Punkte werden erfüllt (siehe Begründung zum VBP).

Grundwasser

Hydrogeologisch zählt das Untersuchungsgebiet zu den Niederungen im nord- und mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet mit dem unterirdischen Haupteinzugsgebiet „Elbe“ und dem Teileinzugsgebiet „Schwarze Elster II“. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ dargestellt.

Der GW-Flurabstand bewegt sich bei > 1 – 2 m u. GOK. Die Grundwasserneubildungsrate ist gering.

Die Mächtigkeit der ungesättigten Bodenzone zwischen Geländeoberfläche und Grundwasserdruckfläche liegt bei 2 m. Das grundwasserabhängige Landökosystem wird im Plangebiet aus Frischwiese/-weide, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung) gebildet.

In kausalem Zusammenhang mit dem Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen der Böden, der Mächtigkeit der Deckschichten, des Grundwasserflurabstandes sowie der Vegetation steht die Grundwasserschutzfunktion. Auf Grund des ungespannten Grundwassers im Lockergestein (Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone <20%) ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.

Die Böden weisen eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit und demzufolge eine geringere Grundwasserschutzfunktion auf.

Das Plangebiet hat bezüglich des Schutzgutes Wasser eine allgemeine Bedeutung.

2.3.2 Prognose der Entwicklung, Projektauswirkungen

Mit der dauerhaften Inanspruchnahme des Bodens ist eine quantitative und qualitative Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes verbunden.

Tab. 8: Schutzgut Wasser – Wirkungen und Auswirkungen des Vorhabens

Wirkungen		Auswirkungen
bau- und anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Bodenwasserhaushaltes durch - Versiegelung, Verdichtung und Überbauung (Neuversiegelung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Regulationsfunktion in Hinblick auf - Speicher- und Pufferleistung (Verschmutzung des Grundwassers, Erhöhung des Abflusses etc.) - der abiotischen Standortqualität • Veränderung der Produktionsfunktion • Veränderung der Lebensraumfunktion
nutzungsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • unsachgemäße Lagerung von Festmist 	

Bau- und anlagebedingt ist mit einer Überbauung / Neuversiegelung von rd. 690 m², unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades von 455 m² zu rechnen. Stark intensiv genutzt werden 2025 m². Im Gegensatz zu gewachsenen mit Vegetation bestandenen Böden kommt es auf versiegelten und überbauten Flächen in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zur Reduzierung bis hin

zum Verlust der Versickerung, Verdunstung (Evaporation, Transpiration) und Speicher-/Filterwirkung. Der oberflächliche Abfluss wird gesteigert.

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wirken sich nicht nachhaltig, erheblich aus.

2.3.3 Maßnahmen

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz sind Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden. Die natürliche Rückhaltefähigkeit für Niederschläge, das Wasserleitvermögen und die Grundwasserneubildungsrate sind zu erhalten.

Tab. 9: Schutzgut Wasser - Schutzmaßnahmen

Leit-/Handlungsziel	Maßnahmen im VBP (Festsetzung, Hinweise, Gesetzliche Regelung)
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Grundwassers - Vermeidung von Verunreinigungen oder nachteiligen Veränderungen des Grundwassers • Sicherung der Grundwasserneubildung, Versickerung von Niederschlägen - Begrenzung der Bodenversiegelung - Kompensation der Versiegelung - Sicherung versickerungsfähiger Oberflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Versiegelung, Überbauung – Festsetzung von Grundflächen für bauliche Anlagen und Paddocks- und Bewegungsflächen (F, G) - Vorortversickerung von Niederschlägen (G) - Erhalt und Pflanzung von Gehölzen (F) - ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung des Festmistes (G) - Beachtung des Hochwasserschutzes, Überschwemmungsgebiet (G, H) - Erhalt eines Gewässerrandstreifens (F)

Die Versickerung von unbelastetem Regenwasser innerhalb der Vegetationsflächen ist auf Grund der hydrologischen (geringe Speicherfähigkeit der sandigen Böden) und meteorologischen Verhältnisse (Klimawandel) besonders wichtig.

Das anfallende Regenwasser der befestigten Flächen und Gebäude ist auf dem Grundstück des Anfalls direkt über den teildurchlässigen Schichtenaufbau und in seitlich angrenzende Grünflächen zu versickern.

Die Lagerung des Festmistes hat wegen der möglichen Auswaschungen von Stickstoff (Nitraten) bei der konzentrierten und längerfristigen Lagerung bis zu seiner Verwertung auf wasserundurchlässigen Lagerstätten oder in Containern zu erfolgen. Es wird somit die Verunreinigung des Grundwassers durch Nitratreintrag unterbunden.

Entlang der Röder wird eine Pufferzone / ein Gewässerrandstreifen angelegt.

Die Planung stellt sich hinsichtlich Schutzgut Wasser als umweltverträglich dar.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

2.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Klimatisch lässt sich das Plangebiet dem Klimabezirk „Schwarze Elster“ des ostdeutschen Binnenlandklimas mit schwach kontinentalem Klimaeinfluss zuordnen.

Die Beschreibung des Klimas basiert auf langjährige Messreihen ausgewählter meteorologischer Parameter.

Tab. 10: Klimadaten

mittleres Maximum Lufttemperatur	33,1 °C
Mittel-Jahreslufttemperatur	9,1 °C
mittleres Minimum Lufttemperatur	-18,1 °C
Jahresniederschlag	575,7 mm
Globalstrahlung	996,7
Wasserbilanz	-47,0
Sonnenscheindauer pro Jahr	1.677 h
Luftfeuchtigkeit	79 %
Windgeschwindigkeit	3,8 m/s

Quelle: Klimadaten, Wetterstation Doberlug-Kirchhain, PIK - Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung

Durch anthropogene Einflüsse sind in den letzten 40 Jahren eine Zunahme der jährlichen Durchschnittstemperatur sowie eine Verschiebung der jährlichen Niederschläge zu verzeichnen. Brandenburg gilt als das niederschlagärmste Bundesland.

Das Szenario eines Klimawandels ist ebenso bedrohlich wie real. Zahlreiche Klimamodelle projizieren für die Region Brandenburg bis zum Ende des 21. Jahrhunderts einen weiteren Anstieg der Lufttemperatur auf ca. 12 – 13° C im Jahresmittel (LfU, Klimawandel).

In den letzten Jahren wurde eine Verschiebung der Jahreszeiten beobachtet, wie das frühere Einsetzen des Frühlings und die Verkürzung des Winters.

Hinsichtlich der Niederschlagsentwicklung projizieren Klimamodelle

- eine signifikante Abnahme der Sommerniederschläge, so dass die Wahrscheinlichkeit für eine Verlängerung der sommerlichen Trockenperioden und das Risiko für Hitzewellen zunimmt
- eine signifikante Zunahme der Wahrscheinlichkeit für Starkniederschläge im Sommer
- Zunahme der Winterniederschlagssummen.

In Zukunft ist mit Niederschlags-, Trockenheits- und Hitzeextremen zu rechnen.

Die Hauptwindrichtung ist Süd, Südwest bis West. Ein schwächer ausgeprägtes Nebenmaxima ist aus nordöstlicher Richtung vorhanden.

Hinsichtlich Frischluftbildung, Luftfilterung, Kaltluftentstehung und Klimaaustausch erweist sich das Gebiet von großer klimatischer Bedeutung.

2.4.2 Prognose der Entwicklung, Projektauswirkungen

Die klimatische und lufthygienische Umweltsituation kann sich hinsichtlich

- des thermischen Milieus (urbaner Wärmehaushalt, Wärmeinsel),
 - der Feuchteverhältnisse, Schwüle,
 - des Luftaustausches, der Luftleitbahnen, der Luftzusammensetzung und autochthoner Windsysteme,
 - der regionalen und lokalen Ausgleichsräume sowie der Belastungsräume,
 - Geruchs-, Staub- und Lärmimmission (s. Pkt. Schutzgut Mensch)
 - Reduzierung verdunstungsrelevanter Strukturen
- verändern.

Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten überstandenen Flächen (hier Weideland). Durch Überbauung und Teilversiegelung von ca. 690 m² (455 m² unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades) sowie durch die intensive Nutzung (2052 m²) ist eine geringfügige Veränderung des örtlichen Kleinklimas zu erwarten. Insgesamt sind die Auswirkungen der Planrealisierung unter Beachtung nachfolgender Maßnahmen (s. Pkt. 2.4.3) als nicht erheblich anzusehen.

2.4.3 Maßnahmen

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Es gilt die Funktionsfähigkeit der klimatischen Abläufe und Wechselbeziehungen in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten und zu optimieren. Diese beziehen sich auch auf die Luftqualität und die Bedeutung einer Fläche im klimatischen Ausgleich für evtl. belastete Zonen in der Umgebung. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete.

Tab. 11: Schutzmaßnahmen

Leit-/Handlungsziel	Maßnahmen im VBP (Festsetzung / Hinweise / Gesetzliche Regelungen)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt günstiger bioklimatischer Bedingungen und Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Versiegelung, Überbauung – Festsetzung von Grundflächen für bauliche Anlagen und Paddocks- und Bewegungsflächen (F, G) - Vorortversickerung von Niederschlägen (G) - Erhalt und Pflanzung von Gehölzen (F) - ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung des Festmistes (G)

2.5 Schutzgut Arten, Biotope und biologische Vielfalt

2.5.1 Bestandbeschreibung und Bewertung

2.5.1.1 Biotope und biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich in der Niederungslandschaft zwischen den Fließgewässern Große Röder und Umfluter, westlich des Gartenbaubetriebes/der Baumschule und der Pferdepenion „Saathainer Mühle“.

Das Plangebiet und deren Umfeld besteht aus einem strukturreichen Mosaik aus Frischwiesen/weiden, Fließgewässern, Feuchtwiesen, uferbegleitenden Gehölzen, markanten Solitäräumen, Baumgruppen und Feldgehölzen, dem Gartenbaubetrieb/Baumschule sowie kleinen Waldflächen. Die folgende Abbildung und Tabelle zeigt die vorkommenden Biotoptypen im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld. Betroffene Biotope sind in der Tabelle grau unterlegt.



Abb. 5: Biotope

Tab. 12: Biotope im Plangebiet

Biotopschlüssel mit FFH-LRT		S	G	R	Kurzcharakteristik
Schutz (S):		§ - geschützt nach § 30 BNatSchG			
Gefährdung (G):		RL - einzelne Biotoptypen der Gruppe/Untergruppe sind gefährdet/unterschiedlich stark gefährdet, 2 - stark gefährdet, 3 – gefährdet, V - im Rückgang, Vorwarnliste			
Regenerierbarkeit (R):		K - kaum regenerierbar: Biotoptypen bzw. -komplexe, deren Regeneration nur in historischen Zeiträumen (>150 Jahre) möglich ist und dann aufgrund der geringen Zahl und hohen Isolation der Einzelbestände (mögliche Ausbreitungszentren für eine (Wieder-)Besiedlung durch typische Arten) nur in unvollständiger Form zu erwarten ist. S - schwer regenerierbar: Biotoptypen bzw. -komplexe, deren Regeneration nur in langen Zeiträumen (15-150 Jahre) wahrscheinlich ist; für die (Wieder-)Besiedlung durch bestimmte typische Pflanzen- und Tierarten sind fallweise deutlich längere Zeiträume zu veranschlagen. B - bedingt regenerierbar: Biotoptypen bzw. -komplexe, deren Regeneration in kurzen bis mittleren Zeiträumen (etwa bis 15 Jahre) wahrscheinlich ist; für die (Wieder-)Besiedlung durch bestimmte biotoptypische Pflanzen- und Tierarten sind fallweise deutlich längere Zeiträume zu veranschlagen. X - keine Einstufung sinnvoll: Biotoptypen bzw. -komplexe, bei denen die Beurteilung der Regenerationsfähigkeit nicht sinnvoll ist.			
Gewässer					
01111	Bäche und kleine Flüsse, naturnah, unbeschattet (FBU) LRT 3260	§	1	S-K	- Umfluter Saathain, stellenweise mit Bäumen/ Baumgruppen bestanden - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260) - gestört, - geschütztes Biotop, mittlerer ökologischer Wert - keine Beeinflussung durch Plangebiet
01132	Graben, naturnah, beschattet (FGB)			B	- Große Röder (Altlauf) - typisch (gering gestört) - kein geschütztes Biotop, kein FFH-LRT - mit Gewässer begleitenden Gehölzsaum - mittlerer ökologischer Wert - keine Beeinflussung durch Plangebiet
012111	Großröhricht, Schilfröhricht (FRGP)	§	V	B	- Röhrichtstreifen beidseits des Umfluters - mittlerer ökologischer Wert - keine Beeinflussung durch Plangebiet
Ruderalfluren					
03200	ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren (RS)			X	- anthropogen geprägte Standorte mit Ruderalfluren,
Grasfluren					
051112	artenarme Fettweiden (GMWA)			X	- kurzrasige, durch Pferde beweidetes Grünland mittlerer Standorte mit vorherrschend tritt- und verbissunempfindliche Arten der Wirtschaftswiesen der Klasse Molinio-Arrhenateretea (Wiesen-Kerbel, Glatthafer, Gewöhnlicher Beifuß, Hirtentäschel, Wiesen-Knäuelgras, Wiesen-Labkraut, Wolliges Honiggras, Weiße und Rote Taubnessel, Wiesen-Rispe, Kriechendes Fingerkraut, Kriechender Hahnenfuß, Ampfer, Gewöhnlicher Beinwell, Rainfarn, Große Brennnessel, Vogel-Wicke, Löwenzahn etc.) - Flurstück 212, südlich an Plangebiet grenzend, zeitweise als Weide genutzt, gestört - kein FFH-LRT, kein Biotopschutz - gering – mittel wertig
05112	Frischwiese (GMF)		RL	X	- östlich des Altlaufes - außerhalb des Plangebietes
051411	gewässerbegleitende Hochstaudenfluren (GSFF)	(§)	3	B-S	- Grasflur entlang des Deiches und Dammes (11290), - kein geschütztes Biotop, kein FFH-LRT - gering – mittel wertig - außerhalb des Plangebietes
Gehölze					
07142	Baumreihe			X	- nördlich der Reichenhainer Straße - außerhalb des Plangebietes
07150	Einzelbaum	(§)		B	- Erhalt
0715311	einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend Altbäume (BEG)	(§)		S	- heimische Arten, überwiegend Altbäume (Pappeln, Weiden, Eichen, Birken etc.) - Begleitbiotope - Schutz nach GehölzSchVO EE - mittlere ökologische Wertigkeit

Biotopschlüssel mit FFH-LRT		S	G	R	Kurzcharakteristik
Gehölz					
07190	Gewässer begleitender Gehölzsaum (BG)	§	3	S	- Begleitbiotop entlang Altlauf Röder - in der Biotopkartierung des LfU nicht als geschütztes Biotop erfasst - mittlere ökologische Wertigkeit - keine Beeinflussung durch Plangebiet, Erhalt
Wald					
08680	Kiefernforst mit Laubgehölzen (WAK)			X	- kleine Waldfläche in waldarmen Gebieten - Arten: Kiefer, Birke, Eiche - untypisch, gestörte Ausbildung - mittlere ökologische Wertigkeit - keine Beeinflussung durch Plangebiet, Erhalt
Grünfläche					
10110	Garten, Gartenbrache, Grabeland				- östlich des Altlaufes im Umfeld des Plangebietes
Sonderbiotope					
11250	Baumschule /Gärtnerei (AP)			X	- östlich des Altlaufes und im Bereich der externen Ausgleichsfläche - intensive Nutzung - gering wertig
Siedlung/Verkehr					
12260	Einzelhaussiedlung			X	- angrenzende Nutzung, im Umfeld des Plangebietes - Siedlungsrand von Saathain
12300	Gewerbstandort			X	- Gärtnerei, Pferdepenion am Siedlungsrand - angrenzende Nutzung, im Umfeld des Plangebietes
12612	Reichenhainer Straße			X	- angrenzende Nutzung, Erschließung des Plangebietes
12641	Parkplätze, nicht versiegelt			X	- angrenzende Nutzung - Begleitbiotope: Ruderalflur (03200), Baumgruppen (0715311)
12651	Weg			X	- Unbefestigte Fläche, Zugang zur Weide

2.5.1.2 Arten, Artenschutz

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Tierarten, die im Plangebiet und deren Umfeld vorkommen.

Tab. 13: vorkommende Tierarten im Plangebiet und Umfeld

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutzstatus	FFH-Anhang	EHZ KBR	Betroffenheit / Prüfung
		D	BB				
Fledermäuse							
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	§§	IV	U1	§ 44
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	§§	IV	U1	§ 44
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	1	§§	IV	FV	§ 44
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	◆	§§	IV	FV	§ 44
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	§§	IV	U1	§ 44
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	4	§§	IV	FV	§ 44
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	§§	IV	FV	§ 44
Säuger							
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	§§	II, IV	FV	§ 44
Brandmaus	<i>Apodemus agrarius</i>	-	-	§	-	-	§ 39
Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>	-	4	§	-	-	§ 39
Dachs	<i>Meles meles</i>	-	4	§	-	-	§ 39
Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	-	-	-	-	-	§ 39
Erdmaus	<i>Microtus agrestis</i>	-	-	-	-	-	§ 39
Feldmaus	<i>Microtus arvalis</i>	-	-	-	-	-	§ 39
Feldspitzmaus	<i>Crocidura leucodon</i>	-	-	§	-	-	§ 39
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	§§	II, IV	-	§ 39
Gartenspitzmaus	<i>Crocidura suaveolens</i>	-	-	§	-	-	§ 39
Gelbhalsmaus	<i>Apodemus flavicollis</i>	-	-	§	-	-	§ 39
Hausmaus indet.	<i>Mus musculus s.l.</i>	-	-	-	-	-	§ 39
Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>	-	-	§	-	-	§ 39
Nutria	<i>Myocastor coypus</i>	◆	-	-	-	U1	§ 39
Rötelmaus	<i>Clethrionomys glareolus</i>	-	-	-	-	-	§ 39

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz- status	FFH- Anhang	EHZ KBR	Betroffenheit / Prüfung
		D	BB				
Scherm Maus	<i>Arvicola terrestris</i>	-	-	-	-	-	§ 39
Steinmarder	<i>Martes foina</i>	-	-	-	-	-	§ 39
Waldiltis	<i>Mustela putorius</i>	3	-	-	V	-	§ 39
Waldmaus	<i>Apodemus sylvaticus</i>	-	-	§	-	-	§ 39
Waldspitzmaus	<i>Sorex araneus</i>	-	-	§	-	-	§ 39
Wildkaninchen	<i>Oryctolagus cuniculus</i>	-	-	-	-	-	§ 39
Zwergmaus	<i>Micromys minutus</i>	-	-	§	-	-	§ 39
Zwergspitzmaus	<i>Sorex minutus</i>	-	4	§	-	-	§ 39
Amphibien							
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	§	V	-	§ 39
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	*	*	§	-	-	§ 39
Reptilien							
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	§	-	-	§ 39
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	V	3	§	-	-	§ 39
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	§§	IV	U1	§ 44
Schmetterlinge							
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Brauner Feuerfalter	<i>Lycaena tityrus</i>	*	*	§	-	-	§ 39
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	*	*	§	-	-	§ 39
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	*	*	§	-	-	§ 39
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	*	§	-	-	§ 39
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Segelfalter	<i>Iphiclides podalirius</i>	3	2	§	-	-	§ 39
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	V	*	§	-	-	§ 39
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Libellen							
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	*	*	§	-	-	§ 39
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	*	*	§	-	-	§ 39
Gemeine Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>	*	*	§	-	-	§ 39
Gemeine Keiljungfer	<i>Gomphus vulgatissimus</i>	V	*	§	-	-	§ 39
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	*	*	§	-	-	§ 39
Kleine Pechlibelle	<i>Ischnura pumilio</i>	V	*	§	-	-	§ 39
Käfer							
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	3	§	II	FV	§ 44
Fische							
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	2	◆	-	-	-	§ 39
Bachschmerle	<i>Barbatula barbatula</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	*	*	-	II	FV	§ 44
Blei	<i>Abramis brama</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Döbel	<i>Squalius cephalus</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Gründling	<i>Gobio gobio</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Hecht	<i>Esox lucius</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Plötze (Rotauge)	<i>Rutilus rutilus</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Quappe	<i>Lota lota</i>	V	V	-	-	-	§ 39
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	1	2	-	II	U1	§ 44
Schleie	<i>Tinca tinca</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Westlicher Stichling	<i>Gasterosteus aculeatus</i>	*	*	-	-	-	§ 39
Zwergwels	<i>Ameiurus nebulosus</i>	◆	◆	-	-	-	§ 39

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutzstatus	FFH-Anhang	EHZ KBR	Betroffenheit / Prüfung
		D	BB				
Muscheln							
Teichmuschel	Anodonta anatina	V	*	§	-	-	§ 39
Malermuschel	Unio pictorum	V	R	§	-	-	§ 39
<u>Erläuterung der Tabelle:</u>							
Rote Liste	D – Rote Liste Deutschland, BB – Rote Liste Brandenburg 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 – gefährdet, 4 - potenziell gefährdet (soll in „R“ geändert werden) V – Vorwarnliste, * - ungefährdet, ♦ nicht bewertet inadequate,						
FFH –Anhang	Anhang II, IV, V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie						
EHZ KBR	Erhaltungszustand kontinental biographische Region						
Schutzstatus	FV - günstig (favourable), U1 - ungünstig – unzureichend (unfavourable), U2 - ungünstig – schlecht (unfavourable-bad)						
Betroffenheit/Prüfung	§§ - streng geschützte Art gem. BNatSchG, § - besonders geschützte Art gem. BNatSchG § 39 – allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG, § 44 - besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG = Prüfung Wertgebende Arten						

Quelle: LBP Vorhaben: „Bauwerke Saathainer Mühle“, Naturschutzfachdaten LFU, eigene Erhebungen März, Mai 2022, mdl. Mitteilungen Fam. Beeg

Tab. 14: Vorkommende Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL Anh. I	RLD	RL BB	Schutzstatus	Vorkommen (als Brutvogel) in BB	Neststandort	Schutz der Fortpflanzungsstätte	Nachweis Plangebiet
Amsel	Turdus merula				§	sh	N, F	BP	2015, 2020, 2022
Bachstelze	Motacilla alba				§	sh	N, H, B	RA	2015, 2020, 2022
Baumpieper	Anthus trivialis		V	V	§	sh	B	BP	2015
Blaumeise	Parus caeruleus				§	sh	H	RA	2015, 2020, 2022
Bluthänfling	Carduelis cannabina		3	3	§	mh	B	BP	2015
Buchfink	Fringilla coelebs				§	sh	F	BP	2015, 2020, 2022
Buntspecht	Dendrocopos major				§	sh	H	RA	2015, 2020, 2022
Dorngrasmücke	Sylvia communis				§	sh	F, B	BP	2015, 2020, 2022
Eichelhäher	Garrulus glandarius				§	h	F	BP	2015, 2020, 2022
Eisvogel	Alcedo atthis	I			§§	mh	H	RA	SDB
Elster	Pica pica				§	h	F	RA	2015, 2020, 2022
Feldlerche	Alauda arvensis		3	3	§	sh	B	BP	2015, 2020, 2022
Feldschwirl	Locustella naevia		3	V	§	mh	F	BP	2015
Feldsperling	Passer montanus		V	V	§	sh	H, N	RA	2015, 2020, 2022
Fitis	Phylloscopus trochilus				§	h	B	BP	2020
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				§	h	H	RA	2020, 2022
Gartengrasmücke	Sylvia borin				§	h	F	BP	2015
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea		*	V	§	s	N/H	RA	2020
Gelbspötter	Hippolais icterina		*	3	§	h	F	BP	2015
Girlitz	Serinus serinus		*	V	§	mh	F	BP	2020
Goldammer	Emberiza citrinella				§	sh	B, F	BP	2015, 2020, 2022
Graureiher	Ardea cinerea		*	V	§	mh	NG, Ba		2015, 2020, 2022
Grauschnäpper	Muscicapa striata		V	V	§	h	H, N	RA	2015
Grünfink	Carduelis chloris				§	h	F	BP	2015, 2020, 2022
Grünspecht	Picus viridis				§§	mh	H	RA	2015, 2020, 2022
Habicht	Accipiter gentilis		*	V	§§	mh	NG, Ba		2015
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§	h	N	BP	2015, 2020
Hausperling	Passer domesticus		V	*	§	h	H, N	RA	2015, 2020, 2022

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	RLD	RL BB	Schutzstatus	Vorkommen (als Brutvogel) in BB	Neststandort	Schutz der Fortpflanzungsstätte	Nachweis Plangebiet
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		*	V	§	h	F	BP	2015
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				§	h	F	BP	2020
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				§	h	H	RA	2015, 2022
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	sh	H	RA	2015, 2020, 2022
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				§	mh	NG, F		2015
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		V	*	§	mh	F, N	BP	2015, 2020, 2022
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		*	V	§§	mh	NG, Ba		2015, 2020
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		3	*	§	h	NG, Ge		2015, 2022
Mönchsglasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	h	F	BP	2015, 2020, 2022
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				§	h	B, F	BP	2015, 2020, 2022
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>				§	h	NG, F		2015, 2020
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	V	3	§	h	F	BP	2015, 2020
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		V	V	§	mh	F	BP	2015, 2020, 2022
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	s	NG, Rö		2015
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>		3	V	§	h	NG, N		2015, 2020, 2022
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	h	F	BP	2015, 2020, 2022
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				§	h	Rö	BP	2015
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	I	*	3	§§	mh	NG, Rö		2015
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	sh	B, N	BP	2015, 2020, 2022
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	V	*	§§	mh	NG, Ba		2015, 2020, 2022
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				§	m	B	BP	2015, 2020, 2022
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>				§	mh	B	BP	2015
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I			§§	mh	NG, Ba		2015
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	I			§§	mh	NG, Rö		2015
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§	h	F	BP	2015, 2020, 2022
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		*	3	§	mh	NG, Ba		2015
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	*	§	sh	H	RA	2015, 2020, 2022
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§	sh	F	BP	2015, 2020, 2022
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				§	h	B, F	BP	2015, 2020, 2022
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		3	*	§	mh - h	DZ, H	RA	2020
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				§	h	B	BP	2020
Waldohreule	<i>Asio otus</i>				§§	mh	Ba	BP	2015, 2022
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				§	h	H	BP	2022
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	3	3	§§	mh	NG, F	RA	2015
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§	sh	F, N, H	BP	x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	sh	B	BP	x

Erläuterungen zur Tabelle:

RL - Rote Liste

3 - gefährdet, V - Arten der Vorwarnliste, * derzeit nicht gefährdet

D – Deutschland, **BB** – Brandenburg:

Schutzstatus

§ - besonders geschützt, §§ - besonders und streng geschützt

VSRL - Vogelschutz-Richtlinie

I – Arten des Anhangs I

Vorkommen...

h – häufig, mh – mäßig häufig, sh – häufig, s - selten

Neststandort

Freibrüter, Höhlenbrüter, Nischenbrüter, Baumbrüter, Röhrichtbrüter

NG – Nahrungsgast, DZ- Durchzügler

Schutz Fortpflanzungsstätte

BP – während Brutperiode, RA bis Revieraufgabe

Quelle: LBP Vorhaben: „Bauwerke Saathainer Mühle“, Naturschutzfachdaten LfU, eigene Erhebungen März, Mai 2022, mdl. Mitteilungen Fam. Beeg

Während der Bestanderhebungen fand bereits die Weidenutzung statt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Diese Schutzbestimmungen sind § 39 des BNatSchG zu entnehmen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist das spezielle Artenschutzrecht zu berücksichtigen.

§ 44 BNatSchG regelt die für die besonders und streng geschützten Arten geltenden Verbote.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 sind:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997 S. 1, L 100 vom 17.04.1997 S. 72, L 298 vom 01.11.1997 S. 70, L 113 vom 27.04.2006 S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. Nr. L 212 vom 12.08.2010 S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 sind Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

§ 19 BNatSchG regelt das Verhältnis von Artenschutz und Umweltschadensgesetz, nach dessen Bestimmungen. Unter das Umweltschadensgesetz fallen:

- Arten nach Art. 4 Abs. 1 u. 2 der V-RL,
- Arten der Anhängen II u. IV der FFH-RL
- Lebensräume der Arten nach Art. 4 Abs. 1 u. 2 der V-RL und
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nach Anh. IV und II der FFH-RL.

Tab. 15: Verbote nach § 44 BNatSchG

Gesetzestext		Vereinfachte Benennung des Verbotstatbestands
§ 44 (1) Nr. 1	... wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	„Tötungsverbot“ (Individuum)
§ 44 (1) Nr. 2	... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,	„Störungsverbot“ (Population)
§ 44 (1) Nr. 3	... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	„Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ (Population)
§ 44 (1) Nr. 4	... wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören	„Zugriffsverbot“

Entsprechend § 44 (5) BNatSchG gelten für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 die Zugriff-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird."

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen § 45 (7) BNatSchG:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population sich verschlechtert, wenn

- es im ökologischen räumlichen Zusammenhang kein geeignetes Ausweichhabitat für die betroffenen Individuen der jeweiligen Art gibt oder
- die den vom Eingriff betroffenen Biotop nutzenden Individuen dieser Arten nicht erfolgreich ausweichen können oder
- es im Ausweichhabitat zu erheblichen Verdrängungseffekten von Individuen der gleichen Art oder anderer streng geschützter Arten kommt oder
- die lokale Population nicht dauerhaft erhalten bleibt.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Art. 12 FFH-RL

- (1) Die Mitgliedsstaaten treffen ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:
 - a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
 - b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
 - c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
 - d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (...).
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

Art. 13 FFH-RL

- (1) Die Mitgliedsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:
 - a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur; (...).
- (2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Der Art. 5 der VS-RL verbietet:

- das **absichtliche Töten oder Fangen** ungeachtet der angewandten Methode (Art. 5 lit. A) Die Tötung durch die Fällung von Bäumen und Beseitigen von Gehölzen mit Nestern und bebrüteten Gelegen bzw. lebenden Jungvögeln ist unbedingt auszuschließen → (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- die **absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern** (Art. 5 lit. B) Dieses Verbot ist wesentlich enger gefasst, als der in § 44 Abs. 1 Nr. 3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es kommt tatsächlich auf den konkreten Zugriff auf Nester oder Eier an. Die Zerstörung von besetzten Nestern und Beschädigung von Eiern ist unbedingt (z. B. Bauzeitenregelungen) auszuschließen.
- das **absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit**, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt (Art. 5 lit. D). Hier gelten zunächst die Hinweise zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Sofern sich Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht verhindern lassen, ist zu prüfen, ob sich dies auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirkt. Die Nachweispflicht der Unbedenklichkeit trifft den Vorhabenträger. Populationsrelevante Störungen sind insbesondere durch Bauzeitenregelungen unbedingt auszuschließen.

Die Zuständigkeit für Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist in der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten (ArtSchZV – Artenschutzzuständigkeitsverordnung) geregelt.

Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden europarechtlich geschützte Arten herausgefiltert, für die eine Betroffenheit der Verbotstatbestände durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten:

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit eingriffsbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Besonders und streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Die Planung erfolgt ausschließlich auf intensiv genutzten offenen Flächen ohne höherwertige Habitatstrukturen mit geringem floristischem Wert.

Der Untersuchungsraum bietet aufgrund seiner Biotop- und Habitatausstattung (struktureiches Mosaik aus Frischwiesen, Fettweiden, Feldgehölzen, Fließgewässern mit Schilfröhricht,

Gehölzbeständen mit Höhlenbäumen, Siedlungsbereichen) einen geeigneten Lebensraum für diverse Brutvogelarten aus den nistökologischen Gilden der Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter. Insgesamt konnte eine hohe und artenreiche Brutvogelfauna festgestellt werden. 26 wertgebende Vogelarten wurden kartiert (siehe Tab. 14).

Das Plangebiet selbst ist auf Grund der fehlender Habitatstrukturen und der intensiven Nutzung als **Fortpflanzungs- und Ruhestätte für wertgebende Gebüsch-, Baum-, Gebäude- und Röhrichtbrüter sowie Baumfledermäusen, Fischotter** nicht von Relevanz. Die Lebensräume dieser Arten befinden sich in den Randbereichen bzw. grenzen an. Sie bleiben erhalten. Das Plangebiet befindet sich komplett im Biberrevier „Große Röder Stolzenhain“. Zusätzliche Barrieren die die Migration des Bibers beeinträchtigen, insbesondere durch Zäunung in Richtung Süden, sind nicht geplant.

Das eigentliche Plangebiet ist für **Vogelarten des Offenlandes** (Bodenbrüter) von Relevanz. Die vorkommenden Vogelarten wurden 2015, 2020 und 2022 nachgewiesen. In diesen Zeiträumen fand bereits die Weidenutzung statt. Anhand der Brutvogelnachweise lässt sich schlussfolgern, dass die vorkommenden Vogelarten Kulturfolger sind und gegenüber Störungen weniger empfindlich sind. Die im Gebiet vorkommenden Brutvögeln tolerieren Störungen durch den Menschen und brüten in störungsärmeren Bereichen, die im Umfeld vorhanden sind. Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Laut LBP zum Vorhaben Bauwerke Saathainer Mühle sind die Frischwiesen und -weiden nachweislich als Jagdhabitat von Fledermäusen zu bewerten. Der Grund hierfür ist das hohe Insektenaufkommen im Bereich des Umfluters und damit einhergehende Nahrungsangebot. Zudem befinden sich diese Flächen direkt an den nachweislichen Transferstrecken der Individuen, was ebenso die intensive, jagdliche Nutzung (räumlicher Zusammenhang) bedingt.

Im Untersuchungsraum befinden sich geeignete Habitatstrukturen für Reptilien. Die **Zauneidechse (Lacerta agilis)** kommt im Plangebiet vor (mdl. Mitteilung Fam. Beeg). Die Artnachweise erfolgten im Bereich des Parkplatzes und entlang des Dammes/Deiches am Umfluter. Gut besonnte, steinige und sandige Untergründe, Bereiche mit Brombeer- und Krautbewuchs, wärmebegünstigte, strukturreiche Ruderalfluren, Totholz etc. bieten geeignete Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten für diese Art. Auf Grund der Beibehaltung der vorhandenen Nutzung, des Erhalts von Randstrukturen als Lebensraum der Zauneidechse und der zusätzlichen Anlage können Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung kommt es nach bestehendem Kenntnisstand nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen gemäß § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz). Die Verbotsregelungen des allgemeinen Artenschutzes (39 BNatSchG, Tötungsverbot wildlebender Tiere, Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten etc.) sind unmittelbar geltendes Recht und sind bei der Umsetzung der Planung und im Rahmen der dauerhaften Nutzung zu beachten. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential durch die Planung ist nicht anzunehmen.

Schutzgebiete – FFH-Gebiet „Große Röder“

Die Frischwiesen-/weiden im Plangebiet sind kein FFH-LRT. Die Nutzung der Pferdekoppel steht den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht entgegen. Der Umfluter Saathain, geschütztes Biotop und FFH-LRT 3260 bleibt erhalten (s. FFH-VoP).

2.5.2 Prognose der Entwicklung, Projektauswirkungen

Das Bauvorhaben führt zu Veränderungen der Lebensbedingungen für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume durch:

- Direkte Wirkungen auf Tiere und Pflanzen (Entfernung, Beschädigung)
- Beeinträchtigung bis Zerstörung von Lebensräumen durch
 - Verkleinerung und Verlust
 - Nutzungsänderung
 - Einbringen gebietsfremder Arten

Tab. 16: Wirkungen und Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgut Arten und Biotope

Schutzgut Pflanzen Biotopfunktion/ Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion	
Auftretende Wirkfaktoren	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme / Überbauung Teilversiegelung insgesamt 690 m² unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades 455 m² - Vegetationsentfernung / Lebensraumänderung: Grasflur – Artenarme Fettweide 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Vegetationsstandorten durch Versiegelung - Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch Aufbringen Standort untypischer Substrate (z. B. Schottermaterial, Pflaster) - Änderung der Standortbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> - Bodenverdichtung, Überformung 	<ul style="list-style-type: none"> - nachhaltige Veränderung der abiotischen Standortfaktoren und damit Veränderung der Vegetationszusammensetzung
Schutzgut Tiere Biotopfunktion/ Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion	
<ul style="list-style-type: none"> - Lärm - Frequentierung des Lebensraumes 	<ul style="list-style-type: none"> - Störung / Vertreibung von Tieren
<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme (Teilversiegelung, Überbauung, Überformung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Arten und Lebensraum - Veränderung / Störung angrenzender (verbleibender) Tierlebensräume - Einschränkung der biologischen Aktivität von Mikroorganismen

2.5.3 Maßnahmen

Die allgemeine Zielvorgabe besteht darin, die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Neben den naturschutzrelevanten Arten und Lebensräumen soll nach Abs. 3 Nr. 5 des § 1 BNatSchG die gesamte heimische Tier- und Pflanzenwelt in lebensfähigen Populationen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden. Es gilt die Belange des Arten- und Biotopschutzes in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und mögliche Nutzungskonflikte sachgerecht zu lösen.

Tab. 17: Schutzgut Arten und Biotope - Schutzmaßnahmen

Leit-/Handlungsziel	Maßnahmen im VBP (Festsetzung / Hinweis / Gesetzliche Regelung)
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Entwicklung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten: <ul style="list-style-type: none"> - durch Erhalt vorhandener Strukturen (Gehölzstrukturen, Grasfluren) - Reduzierung der Versiegelung - Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke - biotopgerechte Pflegemaßnahmen - Schaffung von Vernetzungsstrukturen von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen • Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten <ul style="list-style-type: none"> - tiergerechte Einfriedung - Verwendung heimischer standortgerechter Arten - Durchführung beeinträchtigender Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten von März bis August - artgerechte Pflegemaßnahmen (Mahd/ Beweidung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Versiegelung durch Festlegung von Grundflächen – Maß der baulichen Nutzung (F, G) - Vorortversickerung von Niederschlägen (G) - Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (F) - Pflanzung von standortgerechten einheimischen Laubbäumen und Sträuchern (F) - Anlage einer Pufferzone / eines Gewässerrandstreifens (F) - Anlage von Kleinstrukturen (F)

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und Biotope auf ein umweltverträgliches Maß beschränkt. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope hat. Die biologische Vielfalt wird nicht eingeschränkt.

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sowie um eventuelle Beeinträchtigungen von Fledermäusen, Vögeln und Kleinsäugetern auch künftig zu vermeiden sollen Baumfällungen und angrenzende größere Gehölzrückschnitte grundsätzlich außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden (Beachtung des § 39 BNatSchG).

Um Störungen des Naturhaushalts (Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten und von jagenden Fledermäusen) durch Lichtemissionen zu vermeiden, sind insektenschonende Außenbeleuchtungen zu verwenden. Insektenfreundliche Leuchten besitzen eine niedrige Masthöhe und zur Vermeidung unnötiger Lichtabstrahlung in die freie Landschaft einen engen Abstrahlwinkel nach unten. Insektenfreundliche Leuchtmittel (vorzugsweise LED-Lampen) üben aufgrund des abgestrahlten Lichtspektrums lediglich eine schwache Anlockwirkung auf Insekten aus. Es ist auf Beleuchtungsverzicht bzw. möglichst kurze Betriebszeiten insbesondere in den späten Nachtstunden (evtl. durch Bewegungsmelder) zu achten.

Reitplätze locken Fliegen an und ermöglichen ihnen eine gute Fortpflanzung. Mit entsprechenden Nisthilfen für Fledermäuse, Rauch- und Mehlschwalben können neue Brutplätze geschaffen werden.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

2.6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft. Die Landschaft ist das Ergebnis der Überlagerung aus den naturräumlichen Bedingungen und der historischen und aktuellen Nutzung durch den Menschen. Sie stellt die Grundlage für das Landschaftserleben und die landschaftsbezogene Erholung dar. Ein gestörtes Landschaftsbild, sei es durch untypische Nutzungen, unmaßstäbliche Bebauungen oder Störungen, wie übergeordnete Verkehrsstrassen, Freileitungen, stört die Erwartungshaltung an eine Landschaft.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes umfasst nach § 1 BNatSchG die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Elbe-Elster-Niederungslandschaft zwischen dem Altlauf der Großen Röder und dem Umfluter Saathain am westlichen Siedlungsrand von Saathain. Der Landschaftsraum ist durch die Fließgewässer und die landwirtschaftliche Nutzung - Baumschulland, Grünland (Wiese-/Weidenutzung), Ackerland - geprägt.

Nördlich des Plangebietes grenzt ein Parkplatz mit Altbaumbestand an. Weiter östlich befindet sich die Saathainer Mühle mit zugehöriger Stauanlage, die zum Familienbetrieb „Baumschule Saathainer Mühle“ mit den Gewächshäusern, Betriebs- und Wohngebäuden und der betrieblichen Infrastruktur gehört.

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze wird der Altlauf der Röder von einem Gehölzsaum begleitet der in einen kleinen Wald (Kiefer, Eichen, Birken) übergeht. Auf Grund des geringen Bewaldungsprozentes in der Gemarkung Saathain wird der Wald der Waldfunktion „Wald in waldarmen Gebieten“ zugeordnet. Die Schutzfunktion des Waldes nimmt damit einen übergeordneten Stellenwert ein. Die Waldfläche bleibt erhalten und wird aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen.

Einzelgehölze und vereinzelt Baumgruppen befinden sich im westlichen Bereich der Weide, entlang des Umfluters.

Unter Berücksichtigung von Vielfalt, Eigenart, Schönheit des Landschaftsraums und der Erholungseignung besitzt das Plangebiet ein mittleres landschaftsästhetisches Potential und eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und den Naturschutz.

2.6.2 Prognose der Entwicklung, Projektauswirkungen

Zu den Veränderungen der Landschaft zählen:

- Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen, des Erlebniswertes
- Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich von Veränderungen des Landschaftsbildes

Tab. 18: Wirkungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Wirkungen		Auswirkungen
bau- und anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme - Überbauung, Teilversiegelung und Überformung - Beseitigung/Veränderung von Grasfluren • Veränderung des Erscheinungsbildes - Veränderung gewachsener Strukturen • Lärm- und stoffliche Emissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung von der landwirtschaftlichen Fläche zu Gunsten von Grünfläche • Beeinträchtigung und Überprägung - Störung der Erlebbarkeit und der synästhetischen Wahrnehmung - Beeinträchtigung räumlich-funktionaler Beziehungen
nutzungsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung (Vorbelastung) 	

Die Gewässer, der Gewässer begleitende Gehölzsaum und die Waldfläche bleiben erhalten. Aufgrund der Eigenschaften des Plangebietes und des Eingriffes ist überschlüssig von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten:

- kein Verlust von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten –
- keine Beeinträchtigung von Bereichen mit besonderer Erholungseignung, geringe Sensibilität der Landschaft
- geringes landschaftsästhetisches Potential und geringe Erholungseignung der Fläche; es handelt sich um eine Fläche mit geringer Naturnähe und nur wenigen prägenden Landschaftsbestandteile (Bäume/Baumgruppen)
- keine zusätzliche Zerschneidung
- geringe Eingriffsfläche.

Die Planung hat auf das nordwestlich vorhandene Bodendenkmal außerhalb des Planungsgebietes keine Auswirkungen.

2.6.3 Maßnahmen

Tab. 19: Schutzmaßnahmen Schutzgut Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Leit-/Handlungsziel	Maßnahmen im VBP (Festsetzung / Hinweis / Gesetzliche Regelung)
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung von Grünzügen und Freiflächen • Gestaltung des Landschaftsbildes • Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sowie Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Versiegelung durch Festsetzung von Grundflächen – Maß der baulichen Nutzung (F, G) - Vorortversickerung von Niederschlägen (H, G) - Pflanzung von standortgerechten einheimischen Laubbäumen und Sträuchern (F) - Erhalt von Bäumen und Sträuchern (F)

Fazit:

Die geplante Bebauung fügt sich in ihrer Struktur in die Umgebung ein. Relevante Störungen des Siedlungsgefüges und des Landschaftsbildes sind durch die Realisierung der Planung und bei Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen nicht zu erwarten. Die Eingriffsschwere bewegt sich im niedrigen Bereich.

In Summe bewirken die Änderungen der vorliegenden Planung keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, Landschaftserleben und die Erholungsfunktion.

Mit der Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen für Kultur- bzw. sonstige Sachgüter verbunden.

2.7 Schutzgut Mensch und Gesundheit

2.7.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten.

Die Planfläche befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Saathain auf der vorhandenen Weide (Fläche für Landwirtschaft).

Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch und Gesundheit sind durch die vorhandene Weidenutzung mit Pferden gegeben. Somit sind Lärm- und Geruchsemissionen bereits vorhanden.

2.7.2 Prognose der Entwicklung, Projektauswirkungen

Die geplante Grünfläche „Pferdekoppel“ soll vorrangig für das reitpädagogische Angebot für Kinder und Jugendliche mit bis zu 6 Pferden (Ponys) und als Separationsweide genutzt werden. Die notwendige Infrastruktur wie Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume und Sattelkammer für die Durchführung des Reitbetriebes befindet sich auf dem Gelände des Familienbetriebes.

Hochwasserschutz, Wasserschutz

Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich Unterstände aus Holz mit Größen von ca. 12 m x 5 m bzw. 13 m x 2 m, beide von sehr geringem Sachwert. Die darüber hinaus bestehende mobile Zeltkonstruktionen für den Schutz von Heuballen zur Futtersversorgung können jederzeit abgebaut werden. Auf dem Gebiet befinden sich maximal 9 Pferde (Ponys), welche das Areal jederzeit verlassen und auf sichere Wiesen geführt werden können. Bei einem Hochwasserereignis sind keine Sachschäden zu erwarten. Der Pferdekot wird täglich abgesammelt und ordnungsgemäß gelagert und entsorgt. Somit wird der Eintrag von Stickstoff minimiert.

Eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier ist ausgeschlossen.

Geruchs- und Lärmemissionen

Das Plangebiet befindet sich westlich des Siedlungsrandes von Saathain auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, die bereits in der Vergangenheit als Wiese/Weide genutzt wurde. Im Osten befinden sich die Gärtnerei/Baumschule IO1 (Entfernung ca. 30 m) und rückwärtige Gärten der Wohnbebauung entlang der Röderstraße (Wohnbebauung IO2 – IO6 ca. 70 m entfernt).



Abb. 6: Immissionsorte

Nördlich, westlich und südlich grenzen Landwirtschaftsflächen und Baumschulland an. Im Plangebiet findet in begrenztem Maß der Reitunterricht und Weidebetrieb statt.

Geruchsbelästigung

Die Bewertung, ob eine Geruchsbelästigung als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist, wird von einer Vielzahl von Kriterien beeinflusst. Es sind dies u. a. die Geruchsqualität, die Geruchsintensität, die tages- und jahreszeitliche Verteilung der Einwirkungen, die Windrichtung, der Rhythmus, in dem die Belastungen auftreten, die Nutzung des Gebietes, die Ortsüblichkeit landwirtschaftlicher Gerüche.

Weidefläche tragen für die Freisetzung von Gerüchen als diffuse Quelle bei. Hierbei sind nur die Pferde als Geruchsemitter zu betrachten, da die Weidefläche täglich vom anfallenden Pferdemist beräumt wird und der Pferdemist ordnungsgemäß gelagert und entsorgt wird.

Das reitpädagogische Angebot beschränkt sich auf die Betriebs- bzw. Unterrichtsstunden von Montag bis Donnerstag von 15.00 – 19.00 Uhr. Das bedeutet, dass die Weide maximal 4 Stunden am Tag genutzt wird. Abseits vom Unterricht befinden sich die Ponys gelegentlich nur zur Separation auf der Koppel. Ansonsten werden die Ponys auf eine andere Weide gebracht. Nach Betreiberangaben ist die Geruchsbelastung bei Ponys im Allgemeinen geringer zu bewerten, als für große Pferde.

Die Immissionsorte IO1 – IO6 befinden sich im Wohn- bzw. Mischgebiet. Gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) ist hier ein Immissionswert von 10% Geruchsstundenhäufigkeit einzuhalten.

Nach Abschätzung der Geruchszusatzbelastung basierend auf der Windrichtungshäufigkeit (Südwest, West) kann der zulässige Immissionswert von 10% Geruchsstundenhäufigkeit an den Immissionsorten überschritten werden, wenn sich die Pferde über 24-Stunden auf der Koppel aufhalten würden. Die Immissionszeit wird mit 8760 Stunden im Jahr angesetzt.

Bezüglich der Geruchsimmissionen durch die Nutzung „Pferdekoppel“ ist von einer geringeren Geruchsbeeinträchtigung auszugehen, da

- der Reitunterricht im begrenzten Zeitrahmen stattfindet (max. 4 Stunden/Tag x 4 Tage/Woche x 52 Wochen = max. 832 Jahresstunden = 9, 5 % der Jahresstunden ohne Anrechnung der reitfreien Ferienzeit),
- nur im begrenzten Zeitrahmen alle 9 Ponys gleichzeitig auf der Fläche sind,
- sich Wohnbebauung im ausreichenden Abstand befindet.

Pferde setzen Kot und Harn nur an bestimmten Plätzen ab. Das regelmäßige Absammeln von Kot wirkt sowohl der Ausbreitung von parasitären Erkrankungen als auch der Vergrößerung von Geilstellen und der Geruchsbeeinträchtigung entgegen.

Es ist hervorzuheben, dass die Nutzung nicht zu einer erheblichen Geruchsbelastung führt, da die landwirtschaftliche Nutzfläche schon früher als Weide genutzt wurde und die Ortslage ländlich geprägt ist.

Lärmbelastung durch Reitunterricht / Trainingsgeräusche / Anlagezielverkehr

Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkungen.

Die Immissionswerte gemäß TA Lärm ergeben sich aus der Einstufung des Gebietes aus dem Flächennutzungsplan. Als maßgebliche Immissionsorte gemäß TA Lärm wurde die Bebauung im Umfeld der geplanten Pferdekoppel mit verschiedenen Gebietseinstufungen herangezogen.

Tab. 20: Beurteilungspegel im Tageszeitraum

Immissionsorte (IO)	Gebiet	IRW _{tags} dB(A) 6 - 22 Uhr	Abstand zur Bebauung
IO 1: Saathainer Mühle, Baumschule	Mischgebiet	60	ca. 35 m
IO 2 – IO 6 Wohnhäuser	Allgemeines Wohngebiet	55	ca. 80 - 95 m

Folgende zu erwartende lärmrelevante Vorgänge ergeben sich durch die Nutzung:

- Unterricht / Training mit Kommunikationsgeräuschen mit max. 8 Kindern, max. 2 Gruppen/Tag
- Quell- und Zielverkehr am Parkplatz mit kurzzeitigen Geräuschspitzen (Schließen der Pkw-Türen und des Kofferraumdeckels).
- temporärer Betrieb eines Traktors für laufende Arbeiten auf der Anlage (Anlieferung von Futter, Entmistung, Futtermittelsversorgung, Pflege der Anlage etc.)

Der Reitunterricht wird temporär und zeitlich begrenzt mit einer lauten bis sehr lauten Sprechweise des Übungsleiters durchgeführt.

Folgende Schalleistungspegel LW sind anzunehmen:

- Sprechen normal: LW = 65 dB(A)
- Sprechen gehoben: LW = 70 dB(A)
- Rufen normal: LW = 80 dB(A)

Für den Reitunterricht auf der Pferdekoppel ist mit Rufen der Trainerin zu rechnen, so dass ein Schalleistungspegel von 80 dB(A) zu Grunde gelegt wird. Dieser Geräuschpegel ist jedoch zeitlich auf max. 4 Stunden/Tag, 4 x pro Woche und außerhalb der Ruhezeiten und witterungsbedingt stark begrenzt. Die Pflege der Pferdekoppel ist ebenfalls zeitlich begrenzt.

Der Quell- und Zielverkehr beschränkt sich auf das Bringen und Abholen der Kinder zur bzw. von der Ponyschule. Es bestehen auch Fahrgemeinschaften. Viele Kinder kommen mit dem Fahrrad zur Ponyschule. Somit ist die Immission durch den Quell- und Zielverkehr als zeitlich begrenzt und gering einzuschätzen.

Die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte dürfen durch einzelne, kurzzeitige, selten auftretende Geräuschereignisse am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschritten werden (TA Lärm). Diese Werte werden eingehalten.

Die vorhandenen Gehölze entlang der Großen Röder tragen zur Lärminderung bei.

Nächtliche Aktivitäten sind nicht geplant.

Staubbelastung auf dem Reitplatz

Auf Reitplätzen ist Staub ein ständiger Begleiter. Hier tummeln sich in der Regel große Mengen an luftgetragenen Partikeln, und mit ihnen viele Schimmel- und Hefepilze. Beim Training atmen Pferde und Reiter diese mitunter schädlichen Partikel unweigerlich ein.

Die Staubbelastung auf dem Reitplatz ist abhängig von der Lage, der Bodenbeschaffenheit, dem Pflegemanagement und der Zahl der Pferde.

Aus Gründen der Trittfestigkeit, Nachgiebigkeit, Scherfestigkeit und Wasserdurchlässigkeit sind die Paddocks- und Bewegungsflächen mit Paddocksmatten befestigt.

Durch die Wahl Bodens wird bereits sichergestellt, dass nur eine geringe Staubentwicklung beim Reiten auftreten kann. Bei einer Nutzung von wenigen Stunden am Tag oder durch den geringen Tierbesatz ist nicht davon auszugehen, dass es zur hohen Staubbelastung kommt.

Der Jahresgrenzwert wird aufgrund der wenigen Stunden eines Jahres, an denen Staubemissionen aus der Nutzung der Pferdekoppel erwartet werden können, mit Sicherheit eingehalten.

2.7.3 Maßnahmen

Um erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen zu vermeiden, sind nachfolgende Maßnahmen umzusetzen:

- tägliches Absammeln, ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung des Festmistes
- Verwendung von staubarmen Bodenmaterial
- Befeuchtung des Roundpen, der Paddock- und Bewegungsfläche bei Trockenheit (Reduzierung von Staubemission)
- Erhalt der vorhandenen Gehölze zur Staubbindung und Lärminderung
- Gehölzanpflanzungen Nachsaat
- alternierende Weidenutzung.

Erhebliche oder gesundheitsgefährdende Immissionsbelastungen für die Nachbarschaft sind aufgrund des angezeigten, atypischen Betriebsumfanges (max. 9 Ponys) nicht zu erwarten. Das Landesamt für Umwelt, Abt. Immissionsschutz stimmt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der Planung zu.

3. Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst.

Die nachfolgende Übersicht stellt eine schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen dar.

Tab. 21: Schutzgutbezogene Wechselwirkungen

Schutzgut/Funktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Fläche, Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Überbauung, Teilversiegelung
Pflanzen/ Biotopschutz Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	Es besteht eine Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Boden, Klima, Grundwasser) und umgekehrt. Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere/ Artenschutz und Lebensräume	Die Tierwelt ist abhängig von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Vernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Wasser) Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Landschaft/ Erholungsfunktion	Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft wird durch abiotische (Bodenform, Relief,) und biotische (Biotope, punktförmige und lineare Landschaftselemente) Faktoren bestimmt.
Klima/Luft - Regional-, Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	Hier bestehen ebenfalls Abhängigkeiten zu den Schutzgütern: z. B. Klima-Pflanzen-Lebensräume, Luft-Wohlbefinden des Menschen etc.
Boden - Lebensraum - Speicher- und Reglerfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Boden als Archiv	Die Bodeneigenschaften weisen eine Abhängigkeit von u. a. geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und klimatischen Verhältnissen auf: - Boden-Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Abflussregulation, Grundwasserschutz, Filter-, Puffer- und Transformation, Grundwasserdynamik) - Schadstoffsene und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser, Boden-Mensch. Der Boden ist Lebensraum für Pflanze und Tiere.
Wasser, Landschafts- wasserhaushalt - potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Gesundheit	Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.

Durch Veränderungen eines Schutzgutes werden auch die anderen Schutzgüter beeinträchtigt.

4. Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Reiterhof Marco's Ranch“ geändert in „Pferdekoppel mit temporärer Nutzung für reitpädagogische Angebote“ in Saathain, Reichenhainer Straße“ sollen die im Plangebiet bestehenden und geplanten Nutzungen planungsrechtlich gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, um Rückbauanordnungen zu vermeiden.

Ziel der Planung ist die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung „Pferdekoppel“. Die angrenzenden Flächen für Landwirtschaft und Wald bleiben erhalten. Sie sind nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches

Bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt keine Nutzungsänderung, die landwirtschaftliche Nutzung wird beibehalten. Vorhandene bauliche Anlagen müssten zurückgebaut werden. Die Durchführung des reitpädagogischen Angebotes für Kinder und Jugendliche wäre nicht mehr möglich.

Alternativstandort

Beim Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche intensiv genutzte Fläche am Ortsrand von Saathain, zwischen der Großen Röder und dem Umfluter Saathain. Auf Grund der Lage (unmittelbar an den vorhandenen Familienbetrieb angrenzend) der Vorbelastung und der vorhandenen Erschließung und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur des Familienbetriebes wurden keine weiteren Alternativstandorte geprüft.

5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Rechtlich liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft vor, wenn bei Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen im besiedelten Bereich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder der Erholungswert der Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1a Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (d.h. die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind...“ (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Bemessung der Kompensationsmaßnahmen werden folgende Kriterien und Sachverhalte berücksichtigt:

1. Oberste Priorität besitzt die Schadensvermeidung.
2. Die Funktionen und Werte der Schutzgüter sollen möglichst kurz bis mittelfristig wiederhergestellt werden.
3. Für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen werden Flächen verwendet, die in ihrem aktuellen Zustand von geringer Bedeutung für den Naturschutz sind und durch die beabsichtigte Maßnahme eine Aufwertung erfahren. Der Umfang der Kompensation entspricht dem Wertverlust durch den Eingriff.
4. Mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme kann die Kompensation oder wenigstens Teilkompensation für weitere Schutzgüter erreicht werden.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Begrenzung der Überbauung und Teilversiegelung etc.
- Schutz des Grundwassers, Vorortversickerung von Niederschlägen
- Gehölzschutz
- Immissionsschutzmaßnahmen
- Beachtung des Artenschutzes

Kompensationsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die der Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren hat.

Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgleichbar, wenn im Zeitraum von 20 - 25 Jahren durch geeignete Maßnahmen ökologisch, voll funktionsfähige und ästhetische Flächen entstehen, die mit dem ursprünglichen Zustand vergleichbar sind.

Für die Schutzgüter Wasser, Klima und Landschaftsbild sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da die Eingriffe nicht erheblich sind. Durch ausgleichende Maßnahmen für die Beeinträchtigungen von Boden, Arten und Biotopen wird in der Regel die Kompensation oder wenigstens Teilkompensation für weitere Schutzgüter erreicht (multifunktionale Wirkung).

- **Ausgleich für Schutzgut Boden (Bodenversiegelung) mit multifunktionaler Wirkung auf die Schutzgüter Klima, Arten und Biotope, Landschaftsbild**

Entsprechend Tab. 4: „Versiegelungsbilanz“ ist unter Berücksichtigung der Festsetzungen der Grundflächen für 3 Unterstände, Roundpen, Paddocks- und Bewegungsflächen von einer maximalen Überbauung/Teilversiegelung von 690 m² auszugehen. Ein Teil der Versiegelungseffekte werden durch Verwendung wasserdurchlässiger Materialien (max. Versiegelungsgrad 50 %) gemindert. Des Weiteren werden 2052 m² Boden intensiv genutzt (Bewegungsfläche/Trainingsbereich). Anzurechnen sind 513 m². Insgesamt müssen 968 m² bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Die Kompensation erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 2009)“. Die Bodenbeeinträchtigung wird durch folgende Maßnahmen ausgeglichen.

Tab. 22: Bodenausgleich

Maßnahme	Wirkung auf Bodenfunktion LF: Lebensraumfunktion BE: Biotopentwicklungspotenzial RF: Regler-/Pufferfunktion KF: Klimafunktion				Faktoren für Kompensation der Versiegelung	Fläche / Stück	anrechenbar für versiegelte Fläche
	LF	BE	RF	KF			
Externe Maßnahme: 3reihige freiwachsende Hecke mit vorgelagertem Saum unter Einbeziehung vorhandener Gehölze mit Breite von 5 m	x	x	x	x	2	1762 m ² - 217 m ² 1545 m ²	772,50 m ²

Anlage eines Gewässer- randstreifens / einer Pufferzone entlang der Großen Röder extensive Pflege	x	x	x	x	3	644 m ²	214,60 m ²
						Ausgleichsfläche	987,10 m ²

Im Plangebiet stehen nur begrenzt Flächen für Bepflanzung mit Bäumen/Sträuchern zur Verfügung.

Entlang der Großen Röder ist ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ein vorgelagerter extensiv gepflegter Krautsaum ist anzulegen.

Eine externe Ausgleichspflanzung erfolgt auf dem Flurstück 240/1 der Flur 3 in der Gemarkung Saathain, auf der bereits eingezäunten Baumschulfläche. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin

Die Pflanzflächen P1 und P2 (151 m²) dienen vorrangig der Gliederung des Plangebietes und der Beschattung sowie der Aufwertung von Lebensräumen insbesondere für Zauneidechse, Insekten und Kleinsäuger.

Auf der Fläche P1 sind ein Zauneidechsenhabitat anzulegen und 20 Stück Sträucher in lockerer Anordnung zu pflanzen.

Auf der Fläche P2 sind ein Baum und 3 Sträucher zu pflanzen und 1 Totholzhaufen anzulegen.

Bei allen bodenfunktionsbezogenen Kompensationsmaßnahmen sind die Wirkungszusammenhänge mit den anderen Schutzgütern Mensch, Tiere/Pflanzen, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Die vorgesehenen Maßnahmen wirken multifunktional. Neben der Wirkung auf den Boden- und Wasserhaushalt wirken Bäume und Sträucher positiv auf die Schutzgüter Klima, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Mensch:

- **Klimaausgleich** (Beschattung, Temperaturregulierung, Produktion von Sauerstoff, Schadstofffilter, Staubbindung, Windschutz, Verdunstung, Luftzirkulation etc.)
- **Arten und Biotope** (Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt, Nahrungs-, Ruhe-, und Fortpflanzungsstätte, Biotopverbund)
- **Landschaftsbild** (landschaftsästhetische Wirkung, Gliederung und Strukturierung des Gebietes)
- **Mensch** (Erhöhung der Lebensqualität und des Wohlempfindens, Schadstofffilter, Staubbindung, Sichtschutz, Laub als Puffer gegen Lichtverschmutzung)

Die Schutzgut-Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind mit Umsetzung dieser Maßnahmen kompensiert. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Folgende Festsetzungen sind in den VBP zu übernehmen:

Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 20, 25a und Abs. 6 BauGB, § 1a BauGB)

Flächen für Maßnahmen

Als Ersatz für die Bodenversiegelung ist nordwestlich des Plangebietes auf der externen Teilfläche des Flurstückes 240/1, der Flur 3 in der Gemarkung Saathain eine dreireihige freiwachsende Hecke bestehend aus mindestens 5 gebietsheimischen Straucharten mit vorgelagerten Krautsäumen unter Einbeziehung vorhandener Gehölze anzulegen.

Mindestbreite: 5,00 m; Pflanzabstand: 1,00 m; Reihenabstand: 1,50 m; Sträucher: 800 Stück

Gemäß Planeintrag ist entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Gewässer begleitende Gehölzsaum mit vorgelagertem Krautsaum als Gewässerrandstreifen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ein vorgelagerter extensiv gepflegter Krautsaum ist anzulegen.

Die Anlage von versiegelten Flächen ist auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zulässig sind Paddocksplatten /-gitter/-waben mit geringem Versiegelungsgrad.

Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf der Fläche P1 sind ein Zauneidechsenhabitat anzulegen und 20 Stück Sträucher in lockerer Anordnung zu pflanzen.

Auf der Fläche P2 sind ein Baum und 3 Sträucher zu pflanzen und 1 Totholzhaufen anzulegen

Bei Abgang von Bäumen oder Baumfällungen, für die der Bebauungsplan ein Erhaltungsgebot festsetzt hat bzw. die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Röderland geschützt sind, sind Ersatzpflanzungen gemäß Anlage 1 der Baumschutzsatzung zu pflanzen.

Im Bereich der Pferdekoppel sind Bäume gegen Verbiss oder Trittschäden zu schützen. Der Baum ist mindestens im Radius von 2,50 m zum Stammfuß auszukoppeln.

Bei Pflanzungen gemäß textlicher Festsetzung sind ausschließlich gebietsheimische Gehölzarten zu verwenden.

Pflanzempfehlung:

einheimische Baumarten für Pferdeweiden:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche (Kleinbaum)
Corylus avellana	Haselnuss (Baum/Strauch)
Crataegus spec.	Rot-, Weißdorn (Baum/Strauch)
Malus spec.	Apfel (Kulturapfel, Zierapfel)
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus pyraister	Wildbirne
Salix caprea	Salweide (Baum/Strauch)
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde

einheimische Straucharten für Pferdeweiden:

Berberis vulgaris	Berberitze (Sauerdorn)
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus spec.	eingrifflicher, zweigrifflicher Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe (Schwarzdorn)
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa tormentosa	Filzrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Hinweise:

Schutz gegen Lichtverschmutzung

Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen, Insekten und nachtaktiven Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2700 Kelvin und mit niedriger Masthöhe und einen engen Abstrahlwinkel nach unten abseits von Bäumen und Naturflächen zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen auf Gehölze, Grün- oder Wasserflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.

Das Plangebiet liegt vollständig im FFH-Gebiet „Große Röder“.

Die Erhaltungs-/Entwicklungsziele der Managementplanung sind für die Frischwiese/-weide, den Umfluter mit seinem Röhrichtbestand und die angrenzenden Gehölzsäume zu beachten.

- Nutzungsausschluss des Umfluters als Viehtränke
- angepasstes Mäh- und Beweidungsmanagement (Wiesenbrüterschutz)

Beim Rückbau von Bauwerken oder Einrichtungen ist auf vorhandene Lebensstätten von Gebäudebrütern zu achten.

Baumfällungen und Gehölzrückschnitte sind unter Beachtung des § 39 und § 44 NatSchG sowie der Baumschutzsatzung außerhalb der Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September zulässig.

Ausgenommen sind Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zu Gesunderhaltung.

6. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gemäß § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich Boden, Wasser, Klima, Arten/Biotope/Biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Mensch zu erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 10 Abs. 4 BauGB ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Beschlussfassung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Zum jetzigen Verfahrensstand beschränkt sich diese Erklärung auf zusammenfassende Aussagen zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange sowie eine abschließende Beurteilung zur Umweltverträglichkeit der Planung.

Die Gemeindevertretung Röderland hat am 02.11.2020 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die baulichen Anlagen und die Nutzung der Pferdekoppel für das reitpädagogische Angebot zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasste eine 9652 m² große Fläche. Der Geltungsbereich wurde im Laufe des Verfahrens auf die Flurstücke 213, 215 reduziert. Die Vorhabenträgerin ist Eigentümer des Flurstückes 215. Sie beabsichtigt das von der LAWI gepachtete Flurstück 213 käuflich zu erwerben.

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand von Saathain. Erschlossen wird das Plangebiet über die nördlich vorhandene Reichenhainer Straße.

In der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB wird das Vorhaben auf seine umweltbezogenen Auswirkungen untersucht. Hierfür werden der Bestand und die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild und Kultur-/Sachgüter sowie Mensch bewertet. Bei der Bewertung der Umweltbeeinträchtigung wird vom Status quo ausgegangen = landwirtschaftlich genutzte Fläche (Weidenutzung).

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Auswertungen vorhandener Planungen (FFH-Managementplanung, LBP/FFH-VoP zum Vorhaben „Bauwerke Saathainer Mühle“) bzw. durch eigene Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Gleichwohl ist mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 ff BNatSchG verbunden, der gemäß § 18 BNatSchG in Verbindung mit § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Durch die Festsetzungen zum Maß der Nutzung (Grundflächen) werden Versiegelungsmöglichkeiten begrenzt. Der entstehende Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Überbauung/Teilversiegelung von ca. 690 m² (455 m² unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades) und intensive Bodennutzung (Bewegungsfläche = 2052 m²) kann durch die festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes und auf der externen Ausgleichsfläche kompensiert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht schutzgutbezogen unter Schutzmaßnahmen dokumentiert. Sie werden als Festsetzungen, Hinweise in den VBP übernommen bzw. sind bereits gesetzlich geregelt.

Gemäß § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gemäß § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Literaturangaben:

ATELIER FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU FREIER ARCHITEKT WOLFGANG STAEMMLER
06/2024: Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferdekoppel mit temporärer Nutzung für reitpädagogische Angebote“

AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER <https://apw.brandenburg.de/>

BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM

Geoportal: <https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php>

GEWÄSSERVERBAND KLEINE ELSTER - PULSNITZ
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Große Röder“
Vorhaben: „Bauwerke Saathainer Mühle“, IPROconsult GmbH 2020

GEWÄSSERVERBAND KLEINE ELSTER - PULSNITZ
Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Vorhaben „Bauwerke Saathainer Mühle“, IPROconsult 2020

LANDESAMTES FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (LBGR):
Geoportal, Geologische, Hydrologische Karten, Boden und Bodenphysik
<http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>

LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB):
Luftbild, DTK, ALK

LANDESAMT FÜR UMWELT

- Hydrologische Karten:
https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=GWM_www_CORE
- Naturfachdaten
<https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de>

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA)

2011: Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1+2

2003: Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg - Handlungsanleitung - Fachbeiträge des Landesumweltamtes - Bodenschutz 1, Heft - Nr. 78

LANDKREIS ELBE-ELSTER:

1997 Landschaftsrahmenplan LRP des Landkreis Elbe-Elster

2010 Fortschreibung des LRP - Biotopverbundplanung

KLIMADATEN

https://www.dwd.de/DE/leistungen/windkarten/deutschland_und_bundeslaender.html

<https://de.climate-data.org/europa/deutschland/brandenburg/elsterwerda-15041/>

METAVER Metadatenverbund. Daten zu Schutzgebieten, Biotopkartierung

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLUV)
BRANDENBURG

2009: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)

2014: Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES
BRANDENBURG (MLUK) (2000):

Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, mit aktuellen Fortschreibungen

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm

<https://www.luft.sachsen.de/geruchsimmissions-richtlinie-girl-und-begrundung-und-auslegungshinweise-14651.html>